

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 28. September

2001

Datum	Inhalt	Seite
17.9.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften 751-1-U	576
24.9.2001	Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung-Bau - SVBau) 2132-1-10-I	578
12.9.2001	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes 2129-2-11-U	592
3.8.2001	Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV) 2132-1-9-I	593
3.8.2001	Verordnung über die Gebühren der Prüfmänner und Prüfingenieure für Baustatik (Gebührenordnung für Prüfmänner und Prüfingenieure-GebOP) 2132-1-12-I	595
30.8.2001	Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft 7803-15-L	603
31.8.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	614
3.9.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	617
4.9.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtlich Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen 2030-3-9-1-U	618
5.9.2001	Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung - RSO) 2234-2-UK	620
6.9.2001	Achte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege 2236-4-1-1-UK	659
6.9.2001	Siebte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik 2236-9-1-3-UK	660
11.9.2001	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	664
18.9.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung 2210-1-1-9-WFK	665
-	Berichtigung der Anlage zur Verordnung über die Landwirtschaftsämter vom 4. September 2001 (GVBl S. 493) 7891-1-L	666
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin sowie zum Fachwirt und zur Fachwirtin vom 25. Juli 2001 (GVBl S. 422) 7803-23-L	666

751-1-U

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeiten
zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften**

Vom 17. September 2001

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 2010) und Art. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1990 (GVBl S. 14, BayRS 751-1-U), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Genehmigungsbehörde nach
den §§ 7, 11, 15, 16 und 106 StrlSchV

Genehmigungsbehörde nach den §§ 7, 11, 15, 16
und 106 StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz.“

3. § 7 wird aufgehoben.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zuständige Stelle im Sinn des § 30 StrlSchV

¹Zuständige Stelle im Sinn des § 30 StrlSchV sind, soweit die Fachkunde der zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Berufs Berechtigten betroffen ist, für den Bereich ihrer Zuständigkeiten nach dem Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBl S. 853, ber. 1995 S. 325, BayRS 2122-3-A), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328),

1. die Landesärztekammer,
2. die Landeszahnärztekammer,
3. die Landestierärztekammer.

²In allen übrigen Fällen ist zuständige Stelle im Sinn des § 30 StrlSchV das Landesamt für Umweltschutz.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „§ 37“ durch „§ 52“ ersetzt.
- b) Im Text wird „§ 37“ durch „§ 52“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „§ 63“ durch „§§ 41 und 95“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde zur Bestimmung der Messstellen im Sinn des § 41 Abs. 1 Satz 4 und § 95 Abs. 10 Satz 4 StrlSchV ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.“

7. §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

Zuständige Stelle im Sinn
des § 42 Abs. 1 Satz 6 StrlSchV

Zuständige Stelle im Sinn des § 42 Abs. 1 Satz 6
StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz.

§ 12

Zuständige Behörden im Sinn des § 64 StrlSchV

(1) Zuständige Behörde im Sinn des § 64 Abs. 1 StrlSchV ist das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

(2) ¹Zuständige Behörde im Sinn des § 64 Abs. 4 Satz 1, 1. Alternative StrlSchV für die Benennung von Stellen, an die auf Verlangen dieser zuständigen Behörde die Gesundheitsakten zur Einsicht vorzulegen sind, ist das Landesamt für Umweltschutz. ²Zuständige Behörde im Sinn des § 64 Abs. 4 Satz 1, 2. Alternative StrlSchV zur Benennung einer Stelle, an die nach Beendigung der Ermächtigung die Gesundheitsakten zu übergeben sind, ist das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.“

8. In § 13 Abs. 3 wird „§ 32“ durch „§ 113“ ersetzt.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Verweisungen

Die Zuständigkeitsverweisungen dieser Verordnung ermächtigen zum Vollzug der in den vorstehenden Paragraphen genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

§ 3

Die in § 10 Abs. 1 Satz 1 der AtZustV in der bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung bestimmte Messstelle bleibt zuständige Messstelle, bis die zuständige Behörde gemäß § 1 Nr. 6 Buchst. b dieser Verordnung die Messstelle neu bestimmt hat.

§ 4

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, die Verordnung mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 17. September 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2132-1-10-I

**Verordnung
über die verantwortlichen Sachverständigen
im Bauwesen
(SachverständigenverordnungBau – SVBau)**

Vom 24. September 2001

Auf Grund des Art. 90 Abs. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Verantwortliche Sachverständige sind nach Maßgabe der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und dazu ergangener Sonderbauverordnungen (Art. 90 Abs. 1 Nr. 3 BayBO) berechtigt, in ihren Fachbereichen Bescheinigungen nach Art. 69 Abs. 4 BayBO und Art. 78 Abs. 2 BayBO auszustellen. ²Hat das Staatsministerium des Innern Vordrucke öffentlich bekannt gemacht, so sind diese zu verwenden.

(2) Diese Verordnung regelt die Zulassung und Tätigkeit der verantwortlichen Sachverständigen für die Fachbereiche

1. Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau,
2. vorbeugender Brandschutz,
3. Vermessung im Bauwesen,
4. sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und
5. Erd- und Grundbau.

§ 2

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Als verantwortliche Sachverständige werden unbeschadet anderslautender Vorschriften in den folgenden Abschnitten nur Personen zugelassen, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 3 und die besonderen Voraussetzungen ihres Fachbereichs nachgewiesen haben.

(2) Die Zulassung erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 durch Anerkennung, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 durch Eintragung in die bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau zu führenden Listen.

(3) Vergleichbare Zulassungen anderer Länder in der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.

(4) ¹Die Zulassung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. ²Dies gilt nicht für Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

Verantwortliche Sachverständige können nur solche Personen sein, die

1. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
2. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinn des § 4 erfüllen,
3. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind und
5. den Geschäftssitz oder eine Niederlassung im Freistaat Bayern haben.

§ 4

Allgemeine Pflichten

(1) ¹Verantwortliche Sachverständige haben ihre Tätigkeiten unparteiisch, gewissenhaft, gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften, über die sie sich stets auf dem Laufenden zu halten haben, eigenverantwortlich und unabhängig im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 4, Abs. 3 Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau (BayIKaBauG) zu erfüllen. ²Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich die Sachverständigen bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(2) Verantwortliche Sachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder ihre Mitarbeiter bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Vorgutachter, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(3) Ergibt sich bei der Tätigkeit der verantwortlichen Sachverständigen, dass der Auftrag teilweise

einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, dies den Auftraggebern anzuzeigen.

(4) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der verantwortlichen Sachverständigen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6, sind sie verpflichtet, dies dem nach § 5 Abs. 1 Satz 1 für die Zulassung zuständigen Eintragungsausschuss mitzuteilen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 an den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 an den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer zu richten. ²In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Fachbereich und welche Fachrichtung die Zulassung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Sachverständiger niederzulassen beabsichtigt.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. je eine beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse,
3. ein Führungszeugnis,
4. Angaben über etwaige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist,
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen der jeweiligen Fachbereiche.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Eintragungsausschuss bei der jeweiligen Kammer. ²Die Zulassung kann auch für mehrere Fachbereiche und Fachrichtungen erfolgen. ³Sie ist je nach Antrag für den Geschäftssitz oder für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen.

(4) Die jeweilige Kammer führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen getrennte Listen über die zugelassenen verantwortlichen Sachverständigen.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt, wenn die verantwortlichen Sachverständigen

1. gegenüber dem Eintragungsausschuss schriftlich auf sie verzichten,
2. das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Unbeschadet des Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Zulassung widerrufen werden, wenn verantwortliche Sachverständige

1. in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,

2. gegen die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen haben,
3. ihre Tätigkeit in einem Umfang ausüben, der eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten lässt,
4. an verschiedenen Orten Niederlassungen als verantwortliche Sachverständige einrichten.

²Dies gilt auch, wenn verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit nicht mehr im Sinn von § 8 Abs. 2 Nr. 2 tätig sind.

§ 7

Führung der Bezeichnung verantwortlicher Sachverständiger

(1) Wer nicht nach § 2 oder § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 als verantwortlicher Sachverständiger für Standsicherheit, vorbeugenden Brandschutz, Vermessung im Bauwesen, die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen oder den Erd- und Grundbau zugelassen ist oder gilt, darf die Bezeichnung verantwortlicher Sachverständiger nicht führen.

(2) Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen Absatz 1 die Bezeichnung verantwortlicher Sachverständiger führt oder Bescheinigungen im Sinn der Art. 69 Abs. 4 und Art. 78 Abs. 2 BayBO ausstellt, ohne dazu berechtigt zu sein.

2. Abschnitt

Verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit

§ 8

Besondere Voraussetzungen

(1) Verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit sind

1. die nach § 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) anerkannten Prüfindenieure für Baustatik,
2. die Prüfindenieure, die nach § 6 BauPrüfV als anerkannt gelten,
3. die Leiter sowie deren Stellvertreter der vom Staatsministerium des Innern für ihren Bereich anerkannten Prüfamter nach § 1 Abs. 3 BauPrüfV und
4. die nach Absatz 2 anerkannten Personen.

(2) ¹Als verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit werden Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur oder als hauptberuflicher Hochschullehrer eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,

3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut waren, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über eingehende Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen auf dem Gebiet der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für einen Sachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

²Eigenverantwortlich und unabhängig gemäß Satz 1 Nr. 2 werden Personen insbesondere in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 4 BayIKaBauG tätig.

(3) ¹Für die als anerkannt geltenden Personen in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie nicht das Anerkennungsverfahren betreffen. ²Die Wirkung des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 tritt nicht ein, wenn die Prüflingenieur, die Leiter der Prüffämter oder deren Stellvertreter gegenüber der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erklären, dass sie nicht als verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit tätig sein wollen. ³Verantwortliche Sachverständige nach Absatz 1 Nr. 2 werden in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nach § 5 Abs. 4 zu führende Liste nur auf Antrag eingetragen. ⁴Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen handeln im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Prüffamts. ⁵Sie werden abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht eigenverantwortlich tätig. ⁶Dies gilt auch für die als anerkannt geltenden Prüflingenieur, die Hochschullehrer im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauPrüfV sind.

§ 9

Prüfungsausschuss, Prüfungs- und Nachprüfungsverfahren

(1) ¹Der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau leitet die vollständigen Antragsunterlagen dem Prüfungsausschuss zu, der nach § 5 BauPrüfV im Anerkennungsverfahren für Prüflingenieur tätig wird. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber dem Eintragungsausschuss über das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 6. ³Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. ²Der Antragsteller kann bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen, dass ihm der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. ³Unverzüglich danach hat er seine Einwendungen gegen die Bewertung seiner fachlichen Eignung gegenüber dem Eintragungsausschuss vorzubringen. ⁴Die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber dem Eintragungsausschuss nachvollziehbar schriftlich zu begründen. ⁵Sie werden

dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zugeleitet. ⁶§ 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Aufgabenerledigung

(1) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit bescheinigen im Rahmen der Art. 64 Abs. 5, Art. 65 Abs. 2 Satz 2 und Art. 73 Abs. 2 BayBO die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit sowie der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile der geplanten baulichen Anlage im Sinn von Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayBO sowie die ordnungsgemäße Bauausführung im Sinn des Art. 78 Abs. 2 BayBO. ²Für die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich der Bauherr nur aus wichtigem Grund eines anderen verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit bedienen, insbesondere wenn der zuvor bescheinigende verantwortliche Sachverständige verstorben, auf unbestimmte Zeit erkrankt oder aus sonstigem wichtigen Grund verhindert ist.

(2) Soweit der verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde nicht verfügt, oder wenn er hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen Zweifel hat, sind von ihm im Einvernehmen mit dem Bauherrn verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau einzuschalten.

(3) ¹Die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung im Sinn des Art. 78 Abs. 2 BayBO erstreckt sich

1. im Massivbau auf die Spanngliedführung und Bewehrung,
2. im Metall- und Holzbau auf die Anschlüsse und Verbindungen der für die Standsicherheit und den konstruktiven Brandschutz wesentlichen Bauteile;

für diese Bescheinigung genügen Stichproben auf der Baustelle. ²Die Bescheinigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn der verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit in seinem Prüfbericht bescheinigt, dass die Abnahme dieser Bauzustände durch den Tragwerksplaner zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung genügt; diese Bescheinigung hat vorbehaltlich der Abnahme durch den Tragwerksplaner die Rechtswirkung des Art. 78 Abs. 2 BayBO.

(4) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit können sich als Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. ²Mitgesellschafter einer Gesellschaft Beratender Ingenieure stehen angestellten Mitarbeitern gleich, sofern die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mithilfe bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht haben und die Prüfung an ihrer Niederlassung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erfolgt.

(5) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit dürfen Bescheinigungen nur hinsichtlich baulicher Anlagen vornehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. ²Sie sind auch berechtigt,

einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen.³Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu anderen Fachrichtungen, für die die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit nicht anerkannt sind, haben sie unter ihrer Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Ergebnis der Überprüfung in die Bescheinigung für die bauliche Anlage aufzunehmen ist.⁴Der Bauherr ist darüber zu informieren.

(6)¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem vom Staatsministerium des Innern festgelegten Muster zu führen.²Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, dem Eintragungsausschuss vorzulegen.³Der Eintragungsausschuss und das Staatsministerium des Innern unterrichten sich über Tatsachen, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten durch die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit, die zugleich Prüfingenieure sind, begründen.

3. Abschnitt

Verantwortliche Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz

§ 11

Besondere Voraussetzungen

¹Als verantwortliche Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. ausreichende Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten oder deren Prüfung,
3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des Feuerwehreinsatzes,
4. die erforderlichen Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften besitzen.

²Der Eintragungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zulassen, wenn die notwendigen Kenntnisse auf andere Weise erlangt worden sind.³Die Anerkennung kann auf den Bereich des Industrie- und Gewerbebaus (Fabrikations- und Lagergebäude einschließlich Hochregallager) beschränkt werden.

§ 12

Prüfungsausschuss, Prüfungs- und Nachprüfungsverfahren

(1)¹Der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer leitet die vollständigen Antragsunterlagen dem bei der Bayerischen Architektenkammer zu bildenden Prüfungsausschuss zu.²Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber dem Eintragungsausschuss über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 11 Satz 1 Nrn. 2 bis 6.³Die Entscheidung ist zu begründen.⁴§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2)¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern.²Ihm gehören an:

1. ein von der Bayerischen Architektenkammer benanntes Mitglied,
2. ein von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau benanntes Mitglied,
3. ein vom Staatsministerium des Innern benanntes Mitglied aus dem Bereich der Bauaufsicht,
4. ein vom Staatsministerium des Innern benanntes Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr,
5. ein von der Bayerischen Architektenkammer berufenes Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein von der Bayerischen Architektenkammer berufenes Mitglied aus dem Bereich der Baustoffforschung oder -prüfung.

(3)¹Die Benennungen und Berufungen erfolgen für fünf Jahre; Wiederbenennungen und -berufungen sind zulässig.²Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu bestellen.³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.⁴Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.⁵Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgabenerledigung

¹Die verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über den vorbeugenden Brandschutz im Sinn des Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayBO, soweit es sich um Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO) handelt, und bestätigen, dass das bescheinigte Brandschutzkonzept verwirklicht wurde (Art. 78 Abs. 2 BayBO).²Sie bescheinigen auch bei Vorhaben geringer und mittlerer Schwierigkeit (Art. 2 Abs. 4 Sätze 1 und 3 BayBO) das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichung von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder auf Grund der Bayerischen Bauordnung (Art. 69 Abs. 4 Satz 2 BayBO); dabei haben sie das Brandschutzkonzept zu berücksichtigen.

³Sie haben sich bei der örtlichen Feuerwehr über örtliche Festlegungen, die vorhandene Ausrüstung und die im Brandfall zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte zu informieren; sie haben die von den Feuerwehren zur Wahrung der Belange des Brandschutzes erhobenen Forderungen zu würdigen. ⁴§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Abschnitt

Verantwortliche Sachverständige für Vermessung im Bauwesen

§ 14

Besondere Voraussetzungen

Als verantwortliche Sachverständige für Vermessung im Bauwesen werden vom Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau Personen eingetragen, die

1. ein Studium im Studiengang Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben und
2. über eine dreijährige Berufserfahrung im Vermessungswesen verfügen.

§ 15

Aufgabenerledigung

¹Verantwortliche Sachverständige für Vermessung im Bauwesen bescheinigen die Einhaltung der

1. in den Bauvorlagen festgelegten Grundfläche und Höhenlage im Sinn von Art. 72 Abs. 6 Satz 2 BayBO oder
2. nach Art. 10 Abs. 2 BayBO festgelegten Höhenlage.

²§ 4 Abs. 2 gilt nicht.

5. Abschnitt

Verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen

§ 16

Besondere Voraussetzungen

(1) Als verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bei Sonderbauten im Sinn von §§ 1, 2 Abs. 1 Sicherheitsanlagenprüfverordnung (SPrüfV) werden Personen vom Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinn von § 17, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer Industrie- und Handelskammer erbracht haben und

3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 müssen verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck ausschließlich in vergleichbaren Prüfungen besteht; diese Sachverständigen werden im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Organisation tätig.

(3) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige erforderlichen Sachkenntnissen und Erfahrungen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als verantwortliche Sachverständige nach Absatz 1; sie werden in der Liste nach § 5 Abs. 4 jedoch nicht geführt.

(4) ¹Soweit Personen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, gelten sie in der jeweiligen Fachrichtung nach § 17 als verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen,

1. wenn sie in Ausübung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit mindestens in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1999 Prüfungen sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bei Sonderbauten im Sinn von §§ 1, 2 Abs. 1 SPrüfV vorgenommen haben,
2. die Prüfergebnisse von den Bauaufsichtsbehörden anerkannt worden sind und
3. sie diese Voraussetzungen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab 1. Januar 2002 gegenüber dem Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nachgewiesen haben.

²Sie werden bei Vorliegen dieser Voraussetzungen vom Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in eine von dieser zu führende Liste über die Personen, die als verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen gelten, eingetragen. ³§ 6 gilt entsprechend.

§ 17

Fachrichtungen

¹Verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen eingetragen werden:

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SPrüfV),
2. CO-Warnanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SPrüfV),
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV),
4. sicherheitstechnische elektrische Anlagen und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 SPrüfV),
5. Feuerlöschanlagen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 SPrüfV).

²Die Eintragung nach Satz 1 Nr. 1 kann auf Garagenlüftungsanlagen (§ 14 Abs. 1 GaV) beschränkt werden.

§ 18

Aufgabenerledigung

Die verantwortlichen Sachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bescheinigen die Übereinstimmung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen im Sinn von § 1 Satz 1 SPrüfV mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

6. Abschnitt

Verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau

§ 19

Besondere Voraussetzungen

(1) Als verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau werden Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut waren,
3. besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten, von denen mindestens zehn Gutachten, wovon zwei wiederum gesondert vorzulegen sind, die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen, nachweisen,
4. versichern, dass weder sie noch ihre Mitarbeiter an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind und
5. einen Nachweis vorlegen, wonach sie über ein Institut verfügen oder verfügen können, das mit den für die Untersuchung des Baugrunds erforderlichen Geräten ausgestattet ist.

(2) ¹Verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau sind die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich Bayern geführten Personen sowie der Leiter der Abteilung Geotechnik des Geologischen Landesamts und dessen Stellvertreter. ²Für diese Personen gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie nicht das Anerkennungsverfahren betreffen. ³Die Wirkung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn die Betroffenen gegenüber der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau erklären, dass sie nicht als verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau tätig sein wollen.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 müssen verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind

und, soweit vorhanden, ihre Mitarbeiter überwachen können; diese Sachverständigen werden im Auftrag und für Rechnung des jeweiligen Unternehmens, der jeweiligen Hochschule oder der jeweiligen Organisation tätig.

§ 20

Beirat

(1) ¹Der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau holt von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat ein Gutachten über die fachliche Eignung des Antragstellers einschließlich der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 ein. ²Der Beirat kann verlangen, dass der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. ³Der Beirat hat das Gutachten zu begründen.

§ 21

Aufgabenerledigung

¹Die verantwortlichen Sachverständigen für den Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit im Sinn von Art. 69 Abs. 4 BayBO. ²§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

7. Abschnitt

Vergütung

§ 22

Vergütung

für die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit

(1) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und eine Entschädigung notwendiger Auslagen. ²Das Honorar richtet sich nach den Honorarzonen (Absatz 2) und den anrechenbaren Kosten (Absatz 3), sofern nicht das Honorar nach Zeitaufwand entsprechend Absatz 9 abgerechnet wird. ³Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. ⁴Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (Absatz 9) zu ersetzen. ⁵Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

(2) ¹Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Honorarzonen nach Anlage 1 eingeteilt. ²Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(3) Die anrechenbaren Kosten errechnen sich wie folgt:

1. Für die in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter

Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Kosten der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1.000 für das Jahr 2000. Für die folgenden Jahre werden diese anrechenbaren Kosten jährlich mit einer Indexzahl, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet, vervielfältigt und vom Staatsministerium des Innern bekannt gemacht.

2. Für die nicht in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten die Kosten nach § 62 Abs. 4 und 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1995 (BGBl I S. 1174, ber. 1996 S. 51). Zu den anrechenbaren Kosten zählen auch die Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für die Außenwandverkleidungen und für Fassaden. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 HOAI genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist von den Kosten auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Erbringung der Leistung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle tausend Euro aufzurunden.

(4) ¹Das Honorar in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten der Honorarzone errechnet sich nach Maßgabe der Anlage 3. ²Für Zwischenstufen der anrechenbaren Kosten ist das Honorar durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. ³Umfasst die Prüfung mehrere bauliche Anlagen, so ist das Honorar für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. ⁴Dabei sind die anrechenbaren Kosten und die Honorarzone der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. ⁵Gehören bauliche Anlagen jedoch derselben Honorarzone an, so sind, wenn sie im Übrigen weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionsweise übereinstimmen, und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; das Honorar ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. ⁶Absätze 11 und 12 bleiben unberührt. ⁷Bauhilfskonstruktionen, ausgenommen Baugrubensicherungen, ohne direkte Verbindung zum oder Abhängigkeit vom Bauwerk oder ohne direkte Verbindung zu oder Abhängigkeit von neu zu erstellenden Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(5) Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit erhalten

1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit das Honorar nach Anlage 3,
2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht die Hälfte des Honorars nach Nummer 1,

3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus je nach dem zusätzlichem Aufwand einen Zuschlag zum Honorar nach Nummer 2 bis zur Hälfte des Honorars nach Nummer 1,

4. für die Prüfung

- 4.1 des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel des Honorars nach Nummer 1, höchstens jedoch ein Zwanzigstel des sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Honorars,

- 4.2 der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach lfd. Nr. 3.1 der Liste der Technischen Baubestimmungen, falls eine Widerstandsdauer höher als F 30 zu berücksichtigen ist, ein Zehntel des Honorars nach Nummer 1, höchstens jedoch ein Zehntel des sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Honorars,

5. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Honorarzone 3 bis 5 (Absatz 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zur Hälfte des Honorars nach Nummer 1,

6. für die Prüfung von Nachträgen zu den rechnerischen Nachweisen und den Konstruktionszeichnungen des zugehörigen Nachweises infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel Honorare nach Nummer 1 oder Nummer 2 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch die Honorare nach Nummer 1 oder Nummer 2,

7. für die Prüfung einer Lastvorberechnung zusätzlich ein Viertel des Honorars nach Nummer 1.

(6) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der in Absatz 5 Nrn. 1, 2 und 6 genannten Honorare vereinbart werden.

(7) Werden Teile des Standsicherheitsnachweises in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte des Honorars nach Absatz 5 Nr. 1 vereinbart werden.

(8) In besonders gelagerten Fällen können abweichend von den Absätzen 5 bis 7 Honorare vereinbart werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

(9) ¹Nach dem Zeitaufwand werden Honorare abgerechnet für

1. Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Kosten ermittelten Honorare in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
2. Leistungen für bauliche Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter zehntausend Euro liegen,
3. die Prüfung von Nachweisen für Außenwandverkleidungen und für Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
4. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile,
5. Leistungen im Rahmen der nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Bescheinigung für die ordnungsgemäße Bauausführung im Sinn des Art. 78 Abs. 2 BayBO,
6. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen, wie für Bauzustände, Erdbebenschutz, Bergschädensicherung, Setzungs- und Grundbruchberechnungen, Sonderlasten (z. B. Luftschutz) und Baugrubensicherungen,
7. sonstige Leistungen, die in den Absätzen 5 bis 8 nicht aufgeführt sind.

²Bei der Berechnung der Honorare ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,552 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. ⁴Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. ⁵Das Staatsministerium des Innern gibt den jeweils dem Honorar zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt.

(10) Als Mindesthonorar für eine Prüfung gilt der zweifache Stundensatz nach Absatz 9.

(11) ¹Umfasst eine Prüfung mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen oder gleichen Nachweisen für die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, so ermäßigen sich die Honorare nach Absatz 5 Nrn. 1 bis 5 sowie nach den Absätzen 6 und 7 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. ²Für Abweichungen in einzelnen baulichen Anlagen mit zusätzlichen rechnerischen Nach-

weisen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist das Honorar nach Absatz 9 zu ermitteln. ³Liegt das Honorar für die erste bauliche Anlage unter dem Mindesthonorar des Absatzes 10, so ist für sie das Mindesthonorar und für jede weitere bauliche Anlage ein Zehntel des Mindesthonorars zugrunde zu legen.

(12) ¹Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen, durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und derselbe Nachweis für die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich das Honorar nach Absatz 5 Nrn. 1 bis 5 sowie nach den Absätzen 6 und 7 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. ²Dies gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(13) ¹Der verantwortliche Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz der auf sein Honorar und die Auslagen entfallenden Umsatzsteuer, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt. ²Das Honorar wird mit Eingang der Honorarrechnung fällig. ³Ein Nachlass auf das Honorar ist unzulässig. ⁴Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der Honorarzone, der anrechenbaren Kosten, von Zuschlägen oder ein besonders gelagerter Fall (Absatz 8) vereinbart werden.

(14) Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen Absatz 13 Satz 3 einen unzulässigen Nachlass auf das Honorar gewährt.

§ 23

Vergütung für die verantwortlichen Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz, für Vermessung im Bauwesen, für die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie für den Erd- und Grundbau

(1) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz, die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie für den Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und eine Entschädigung notwendiger Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. ³Bei der Berechnung des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ⁴§ 22 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, Abs. 9 Sätze 3 bis 5, Abs. 13 Sätze 1 bis 3 und Abs. 14 gelten entsprechend.

(2) Als Mindesthonorar gilt der zweifache Stundensatz nach Absatz 1.

(3) Die verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung auf der Grundlage der HOAI.

8. Abschnitt

Vorlagepflicht

§ 24

Vorlagepflicht

Die untere Bauaufsichtsbehörde muss die Vorlage einer von einem verantwortlichen Sachverständigen

für den vorbeugenden Brandschutz erstellten Bescheinigung im Sinn des Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayBO verlangen, wenn das Staatsministerium des Innern eine für den Bedarf ausreichende Anzahl von Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz im betroffenen Bereich festgestellt und dies bekannt gemacht hat.

9. Abschnitt

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 25

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau – SVBau) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GVBl S. 179, BayRS 2132-1-10-I) außer Kraft.

§ 26

Übergangsregelung

(1) Soweit Personen bei der Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach Art. 90 Abs. 1 BayBO bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung als Sachverständige tätig geworden sind und deren Prüfergebnisse von den Bauaufsichtsbehörden anerkannt worden sind, gelten sie bis zum 31. Dezember 2002 als Sachverständige nach § 16 Abs. 1.

(2) Für Bescheinigungsaufträge, die vor dem 1. Januar 2002 erteilt worden sind, sind §§ 22 und 23 einschließlich deren Anlagen in der bisherigen Fassung (§§ 21 und 22) anzuwenden.

München, den 24. September 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Honorarzonen

Honorarzone 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Honorarzone 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);

Honorarzone 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Honorarzone 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen;

Honorarzone 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,

- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Falwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Honorarzone 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Honorarzonen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige, statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

Honorarzone 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Falwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Honorarzone 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Honorarzone 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente.

Anlage 2
(zu § 22 Abs. 3 SVBau)

**Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Kosten
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**
Bezugsjahr 2000 = 100 %

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Kosten in €/m ³
1. Wohngebäude	95
2. Wochenendhäuser	83
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	128
4. Kindertageseinrichtungen	108
5. Hotels, Pensionen, Heime und Gaststätten	108
6. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 8 und 9, Theater, Kinos	108
7. Hallenbäder	117
8. eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 16	
8.1 bis 2500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	46
sonstige Bauart	39
8.2 der 2500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	39
sonstige Bauart	32
8.3 der 5000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	32
sonstige Bauart	25
9. konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	72
10. konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	64
11. mehrgeschossige Verkaufsstätten	97
12. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	84
13. eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	70
14. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	84
15. Tiefgaragen	130
16. Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	34
17. Gewächshäuser	
17.1 bis 1500 m ³ Brutto-Rauminhalt	25
17.2 der 1500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden.

Zuschläge auf die anrechenbaren Kosten:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen 5 v.H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v.H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nummern 13 bis 15, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v.H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 21 Abs. 3 38 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1 : 1987-06 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m³ abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

Anlage 3
(zu § 22 Abs. 4 SVBau)

Honorartafel in €

Anrechenbare Kosten €	Honorar- zone 1	Honorar- zone 2	Honorar- zone 3	Honorar- zone 4	Honorar- zone 5
10 000	85	114	171	228	285
15 000	118	157	236	315	394
20 000	149	198	298	397	496
25 000	178	237	356	474	593
30 000	206	275	412	549	686
35 000	233	310	466	621	776
40 000	259	346	518	691	864
45 000	285	380	570	759	949
50 000	310	413	620	826	1 032
75 000	428	572	857	1 143	1 428
100 000	539	719	1 079	1 438	1 798
150 000	746	995	1 492	1 989	2 487
200 000	939	1 252	1 878	2 504	3 130
250 000	1 123	1 497	2 245	2 994	3 742
300 000	1 299	1 732	2 597	3 463	4 330
350 000	1 469	1 959	2 938	3 918	4 898
400 000	1 635	2 180	3 270	4 360	5 450
450 000	1 797	2 396	3 593	4 791	5 989
500 000	1 955	2 607	3 908	5 212	6 515
1 000 000	3 404	4 538	6 805	9 074	11 343
1 500 000	4 708	6 278	9 412	12 552	15 690
2 000 000	5 926	7 902	11 848	15 800	19 750
3 500 000	9 271	12 362	18 539	24 720	30 901
5 000 000	12 335	16 445	24 660	32 885	41 110
10 000 000	21 480	28 630	42 940	57 260	71 570
15 000 000	29 700	39 600	59 385	79 200	99 000
20 000 000	37 400	49 860	74 760	99 680	124 620
25 000 000	44 700	59 600	89 375	119 175	148 975
Bei anrechenbaren Kosten über 25 000 000 € errechnet sich das Honorar aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Kosten, vervielfältigt mit nachstehend aufgeführten Honorarfaktoren:					
	1,788	2,384	3,575	4,767	5,959

2129-2-11-U

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags
über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung
nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes

Vom 12. September 2001

Der zwischen dem 26. Oktober 1999 und dem 4. April 2000 unterzeichnete Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes ist nach seinem Art. 6 am 1. September 2001 in Kraft getreten.

München, den 12. September 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2132-1-9-I

**Verordnung
über Prüfungen von sicherheitstechnischen
Anlagen und Einrichtungen
(Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SPrüfV)**

Vom 3. August 2001

Auf Grund des Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO) und in Mittelgaragen (§ 1 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GaV), wenn diese Anlagen und Einrichtungen

1. in einer Verordnung gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO oder im Einzelfall nach Art. 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO bauaufsichtlich gefordert oder
2. wenn an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

²Im Übrigen bleibt Art. 60 Abs. 3 BayBO unberührt.

§ 2

Prüfungen

(1) Durch verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau – SVBau) müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:

1. Lüftungsanlagen,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen,
5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Ein-

richtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 können die wiederkehrenden Prüfungen im Sinn von Absatz 2 von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 5 bis 7 auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die hierüber eine Bestätigung auszustellen haben. ²Sachkundige Personen sind

1. Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung,
2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden.

(4) ¹Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerschutzabschlüsse, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen, Schutzvorhänge, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen und tragbare Feuerlöscher, sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 zu prüfen und zu bestätigen. ²Dabei sind die Verwendbarkeitsnachweise zu berücksichtigen; weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt.

(5) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 4 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(6) Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(7) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Bescheinigungen nach Absatz 1 und die Bestätigungen nach den Absätzen 3 und 4 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

Bestehende Anlagen und Einrichtungen

Bei bestehenden technischen Anlagen und Einrichtungen ist die Frist nach § 2 Abs. 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen,
2. entgegen § 2 Abs. 6 bei der Prüfung festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt.

§ 5

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. §§ 30, 33 Nr. 9 der Verkaufsstättenverordnung (VkV) vom 6. November 1997 (GVBl S. 751, BayRS 2132-1-6-I), geändert durch § 7 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174),
2. §§ 124 Abs. 1 bis 3, 129 Abs. 1 Nr. 10 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) vom 17. Dezember 1990 (GVBl S. 542, BayRS 2132-1-5-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2000 (GVBl S. 411),
3. § 27 Abs. 1 bis 3 der Gaststättenbauverordnung (GastBauV) vom 13. August 1986 (GVBl S. 304, BayRS 2132-1-19-I), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174),
4. §§ 20, 22 Nr. 6 der Garagenverordnung (GaV) vom 30. November 1993 (GVBl S. 910, BayRS 2132-1-4-I), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174).

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 3. August 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Hermann Regensburger, Staatssekretär

2132-1-12-I

**Verordnung
über die Gebühren der Prüfmänner
und Pröfingenieure für Baustatik
(Gebührenordnung für Prüfmänner
und Pröfingenieure – GebOP)**

Vom 3. August 2001

Auf Grund des Art. 90 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

(1) ¹Die Prüfmänner und die Pröfingenieure für Baustatik erhalten für ihre Leistung, die sie im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde erbringen, eine Vergütung. ²Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen.

(2) Die Gebühren richten sich nach den Bauwerksklassen (§ 2) und den anrechenbaren Kosten (§ 3), sofern nicht die Gebühr nach Zeitaufwand (§ 5 Abs. 5) vergütet wird.

(3) Ein Nachlass auf die Gebühren ist unzulässig.

§ 2
Bauwerksklassen

(1) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Klassen nach **Anlage 1** eingeteilt.

(2) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(3) Bauhilfskonstruktionen, ausgenommen Baugrubensicherungen, ohne direkte Verbindung zum oder Abhängigkeit vom Bauwerk oder ohne direkte Verbindung zu oder Abhängigkeit von neu zu erstellenden Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

§ 3
Anrechenbare Kosten

(1) ¹Für die in der **Anlage 2** aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. ²Die anrechenbaren Kosten der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2000. ³Für die folgenden Jahre werden diese anrechenbaren Kosten jährlich mit einer Indexzahl, die sich aus dem arithmetischen Mittel der

vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet, vervielfältigt und vom Staatsministerium des Innern bekannt gemacht.

(2) ¹Für die nicht in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten die Kosten nach § 62 Abs. 4 und 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1995 (BGBl I S. 1174 ber. 1996 S. 51). ²Zu den anrechenbaren Kosten zählen auch die Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandverkleidungen und für Fassaden. ³Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. ⁴Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 HOAI genannten Kosten. ⁵Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist von den Kosten auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind. ⁶Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle tausend Euro aufzurunden.

(4) ¹Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde die anrechenbaren Kosten, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse (§ 2) und etwaige Zuschläge (§ 5 Abs. 1 bis 3) mit. ²Bis zur Abrechnung der Vergütung kann die Berichtigung der anrechenbaren Kosten, der Bauwerksklasse und von Zuschlägen verlangt oder ein besonders gelagerter Fall (§ 5 Abs. 4) geltend gemacht werden.

§ 4

Berechnungsart der Gebühren und Reisekosten

(1) Die Gebühren werden in Tausendstel der anrechenbaren Kosten (§ 3) berechnet.

(2) ¹Die Grundgebühr ergibt sich entsprechend der Bauwerksklasse (§ 2) aus der Gebührentafel der **Anlage 3**. ²Für Zwischenstufen der anrechenbaren Kosten ist die Gebühr durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. ³Der Gebührenfaktor ist auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

(3) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche An-

lage getrennt zu ermitteln. ²Dabei sind die anrechenbaren Kosten und die Bauwerksklasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. ³Gehören bauliche Anlagen jedoch derselben Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie im Übrigen weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionsweise übereinstimmen, und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. ⁴§ 5 Abs. 7 und 8 bleiben unberührt.

(4) ¹Auslagen für notwendige Reisen (Tage- und Übernachtungsgeld) werden nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet. ²Als Bemessungsgrundlage für Fahrtkostenerstattung ist die Besoldungsgruppe A 15 zugrunde zu legen; bei Wegstreckenentschädigung ist vom Vorliegen triftiger Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs auszugehen. ³Fahr- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 5 Abs. 5) zu ersetzen. ⁴Bei Verbindung mehrerer Aufträge sind die Reisekosten auf die einzelnen Aufträge aufzuteilen.

(5) Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beantragt wird und diese zugestimmt hat.

§ 5

Höhe der Gebühren

(1) Die Prüfämter und die Prüfindenieure erhalten

- | | |
|--|---|
| 1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit | die Grundgebühr; |
| 2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht | die Hälfte der Gebühr nach Nummer 1, |
| 3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus | je nach dem zusätzlichem Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 1, |
| 4. für die Prüfung | |
| a) des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile | ein Zwanzigstel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1, |

b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach lfd. Nr. 3.1 der Liste der Technischen Baubestimmungen, falls eine Widerstandsdauer höher als F 30 zu berücksichtigen ist,

ein Zehntel der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,

- | | |
|---|--|
| 5. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (§ 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen geprüft werden können, | je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 1, |
| 6. für die Prüfung von Nachträgen zu den rechnerischen Nachweisen und den Konstruktionszeichnungen des zugehörigen Nachweises infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel | Gebühren nach Nummer 1 oder Nummer 2 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch die Gebühren nach Nummer 1 oder Nummer 2, |
| 7. für die Prüfung einer Lastvorberechnung | zusätzlich ein Viertel der Gebühr nach Nummer 1. |

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der in Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 6 genannten Gebühren vergütet werden.

(3) Werden Teile des Standsicherheitsnachweises in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 vergütet werden.

(4) In besonders gelagerten Fällen können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

(5) ¹Nach dem Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Kosten ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
2. Leistungen für bauliche Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter 10 000 Euro liegen,
3. die Prüfung von Nachweisen für Außenwandverkleidungen und für Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss,
4. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile,
5. Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht nach Art. 78 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO,
6. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen, wie für Bauzustände, Erdbebenschutz, Bergschädensicherung, Setzungs- und Grundbruchberechnungen, Sonderlasten (z. B. Luftschutz) und Baugrubensicherungen,
7. sonstige Leistungen, die in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind.

²Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,8 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. ⁴Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. ⁵Das Staatsministerium des Innern gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt.

(6) Als Mindestgebühr für einen Prüfauftrag wird der zweifache Stundensatz nach Absatz 5 vergütet.

(7) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen oder gleichen Nachweisen für die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, so ermäßigen sich die Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 sowie nach den Absätzen 2 und 3 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. ²Für Abweichungen in einzelnen baulichen Anlagen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist die Gebühr nach Absatz 5 zu berechnen. ³Liegt die Gebühr für die erste bauliche Anlage unter der Mindestgebühr des Absatzes 6, so ist für sie die Mindestgebühr und für jede weitere bauliche Anlage ein Zehntel der Mindestgebühr zugrunde zu legen.

(8) ¹Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen, durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und derselbe Nachweis für die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 sowie

nach den Absätzen 2 und 3 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. ²Dies gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(9) ¹Das Prüfamts erhält für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile im Rahmen einer Typenprüfung (§ 12 BauPrüfV) und für die Prüfung von Bemessungstafeln das Zweifache der nach Absatz 5 ermittelten Gebühr. ²Für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile im Rahmen der Verlängerung einer Typenprüfung ist die zweifache Gebühr nach Absatz 5 zu ermitteln.

§ 6

Umsatzsteuer

Mit der Gebühr ist die Umsatzsteuer, soweit sie anfällt, abgegolten.

§ 7

Schuldner der Vergütung, Fälligkeit

(1) ¹Schuldner der Vergütung ist die untere Bauaufsichtsbehörde, die den Auftrag erteilt hat. ²In den Fällen des § 5 Abs. 9 ist Schuldner, wer die Prüfung veranlasst hat.

(2) Die Vergütung wird mit Eingang der Rechnung über die Vergütung fällig.

§ 8

Übergangsregelung

Für Aufträge, die vor dem 1. Januar 2002 erteilt worden sind, ist die bisherige Vergütungsregelung anzuwenden.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung über die Gebühren der Prüfamts und Prüfindenieure für Baustatik (Gebührenordnung für Prüfamts und Prüfindenieure – GebOP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (GVBl S. 202, BayRS 2132-1-12-I) außer Kraft.

München, den 3. August 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Hermann Regensburger, Staatssekretär

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,

- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige, statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente.

**Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Kosten
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**
Bezugsjahr 2000 = 100 %

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Kosten in €/m ³
1. Wohngebäude	95
2. Wochenendhäuser	83
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	128
4. Schulen	121
5. Kindertageseinrichtungen	108
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	108
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	126
8. Krankenhäuser	141
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	108
10. Hallenbäder	117
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	46
sonstige Bauart	39
11.2 der 2500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	39
sonstige Bauart	32
11.3 der 5000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	32
sonstige Bauart	25
12. konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	72
13. konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	64
14. mehrgeschossige Verkaufsstätten	97
14.1 bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	97
14.2 der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	78
14.3 der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	68
15. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	84
15.1 bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	84

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden.

15.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	68
15.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	58
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	70
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	84
18.	Tiefgaragen	130
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	34
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1500 m ³ Brutto-Rauminhalt	25
20.2	der 1500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

Zuschläge auf die anrechenbaren Kosten:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen 5 v. H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v. H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v. H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 3 Abs. 1 38 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1 : 1987-06 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m³ abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

Gebührentafel

Anrechenbare Kosten in Euro	Tausendstel der anrechenbaren Kosten				
	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5
10 000	9,917	13,223	19,829	26,441	33,053
15 000	9,145	12,193	18,285	24,382	30,478
20 000	8,634	11,512	17,263	23,018	28,774
25 000	8,257	11,009	16,509	22,014	27,518
30 000	7,961	10,615	15,918	21,225	26,533
35 000	7,719	10,293	15,435	20,581	25,727
40 000	7,516	10,021	15,028	20,039	25,049
45 000	7,341	9,788	14,678	19,572	24,466
50 000	7,188	9,584	14,372	19,164	23,956
75 000	6,628	8,837	13,252	17,671	22,090
100 000	6,258	8,343	12,512	16,683	20,855
150 000	5,770	7,693	11,537	15,384	19,230
200 000	5,447	7,263	10,892	14,524	18,155
250 000	5,210	6,946	10,416	13,890	17,363
300 000	5,023	6,698	10,044	13,392	16,741
350 000	4,871	6,494	9,739	12,986	16,233
400 000	4,742	6,323	9,482	12,643	15,805
450 000	4,632	6,176	9,261	12,349	15,437
500 000	4,535	6,047	9,068	12,092	15,115
1 000 000	3,948	5,264	7,894	10,526	13,159
1 500 000	3,641	4,854	7,279	9,706	12,134
2 000 000	3,437	4,583	6,872	9,164	11,455
3 500 000	3,073	4,098	6,145	8,193	10,242
5 000 000	2,862	3,815	5,722	7,629	9,537
10 000 000	2,491	3,322	4,981	6,642	8,302
15 000 000	2,297	3,063	4,593	6,124	7,656
20 000 000	2,169	2,892	4,336	5,782	7,228
25 000 000	2,074	2,765	4,147	5,530	6,912
und mehr					

7803-15-L

Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft

Vom 30. August 2001

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2, Art. 58 Abs. 6, Art. 62 Abs. 8, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil

Aufnahme

- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Probezeit
- § 7 Höchstzulassung, Mindestzulassung

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

- § 8 Stundentafel
- § 9 Unterrichtsablauf
- § 10 Lernmittel

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

- § 11 Unterrichtszeit
- § 12 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen
- § 13 Verhinderung am Schulbesuch
- § 14 Recht der Studierenden auf Mitwirkung und Information
- § 15 Gesundheitsvorsorge

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Jahreszeugnis, Vorrücken und Wiederholen

- § 16 Schulaufgaben
- § 17 Stegreifaufgaben
- § 18 Bewertung von Leistungen

- § 19 Unerlaubte Hilfe
- § 20 Jahreszeugnis
- § 21 Vorrücken und Wiederholen

Sechster Teil

Schulabschluss

- § 22 Abschlussprüfung
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüfungsfächer
- § 25 Schriftliche Prüfung
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Praktische Prüfung
- § 28 Versäumnis, unerlaubte Hilfe
- § 29 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 30 Abschlusszeugnis
- § 31 Berufsbezeichnung, Urkunden
- § 32 Fachhochschulreife
- § 33 Fachliche Ausbildungseignung

Siebter Teil

Fachakademiedirektor, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

- § 34 Fachakademiedirektor, Lehrkräfte
- § 35 Lehrerkonferenz

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung schulischen Lebens

- § 36 Studierendenvertretung
- § 37 Beirat

Neunter Teil

Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen

- § 38 Sammlung, Werbung
- § 39 Erhebungen

Zehnter Teil

Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung

- § 40 Ordnungsmaßnahmen
- § 41 Aufsicht
- § 42 Haftung

Elfter Teil

Schlussvorschriften

- § 43 Schulaufsicht
- § 44 Berichtswesen
- § 45 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) ¹Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen (Art. 1 BayEUG) hat die Fachakademie unter Beachtung ökologischer Notwendigkeiten und des Umweltschutzes die Aufgabe, die Studierenden als Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zur Übernahme von Aufgaben im Management des Großhaushalts zu befähigen sowie auf eine spätere Tätigkeit als Betriebsleiter oder Unternehmer vorzubereiten. ²Sie schafft die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater sowie für die Laufbahn eines entsprechenden landwirtschaftlich-technischen öffentlichen Dienstes oder vergleichbare Angestellte.

(2) ¹Die Fachakademie dient der vertieften beruflichen Fortbildung und vermittelt auch die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken. ²Mit dem Besuch der Fachakademie wird der Erwerb der Fachhochschulreife gemäß der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht.

(3) Die Fachakademie hat zudem die Aufgabe, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu fördern und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft zu befähigen (Art. 2 BayEUG).

§ 3 Ausbildungsdauer

(1) Der Unterricht umfasst drei Schuljahre mit je 40 Unterrichtswochen in Vollzeitform.

(2) Beginn und Ende der Unterrichtszeiten sowie Ferienzeiten legt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) fest.

Zweiter Teil Aufnahme

§ 4 Anmeldung

¹Aufnahmeanträge sind bis 1. April jeden Jahres bei der Fachakademie zu stellen. ²Mit dem Aufnahmeantrag sind die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Nachweise vorzulegen. ³Aufnahmeanträge, die verspätet

oder mit unvollständigen Unterlagen eingehen, können nur im Rahmen der noch vorhandenen Studienplätze berücksichtigt werden.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Fachakademie setzt einen mittleren Schulabschluss und den Abschluss im Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin“ (Beruf der Landwirtschaft) voraus.

(2) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen

1. ein Lebenslauf und zwei Passbilder neuesten Datums,
2. die Nachweise (Zeugnisse) gemäß Absatz 1,
3. eine Bescheinigung des Gesundheitsamts nach § 43 Infektionsschutzgesetz,
4. bei Bewerbern mit nichtdeutscher Muttersprache ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(3) ¹Soweit Studienplätze verfügbar sind, können „Staatlich geprüfte Wirtschaftler/Wirtschaftlerinnen für den landwirtschaftlichen Haushalt“ unter Anrechnung der fachtheoretischen Semester zu Beginn des zweiten Schuljahres, „Staatlich geprüfte Techniker/Technikerinnen für Hauswirtschaft und Ernährung“ oder Bewerber mit vergleichbarem Schulabschluss zu Beginn des dritten Schuljahres in die Fachakademie aufgenommen werden. ²Die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen erfüllt sein; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²In Ausnahmefällen kann der Schulleiter im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze Bewerber/Bewerberinnen mit dem Berufsabschluss „Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin“ auch dann zulassen, wenn die Abschlussprüfung nicht im Beruf der Landwirtschaft nachgewiesen wird. ³Bei der Entscheidung über die Aufnahme ist Art. 44 Abs. 2 BayEUG zu beachten.

(5) ¹Den zugelassenen Studierenden ist die Schulordnung auszuhändigen. ²Sofern ein Auswahlverfahren (§ 7 Abs. 2) durchgeführt wird, bestimmt die Fachakademie im Zulassungsbescheid einen Termin, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. ³Geht die Erklärung bis zu diesem Termin bei der Fachakademie nicht ein, wird ein Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 6 Probezeit

(1) ¹Die Probezeit beträgt sechs Monate; sie entfällt, sofern die Aufnahme nach § 5 Abs. 3 erfolgt ist. ²Bei der Anmeldung und im Zulassungsbescheid (§ 5 Abs. 4) ist gegebenenfalls auf diese Probezeit und ihre Bedeutung für die endgültige Zulassung hinzuweisen.

(2) ¹Die Probezeit hat nicht bestanden, wer voraussichtlich das Bildungsziel der Fachakademie nicht erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit

der Note sechs oder in zwei Pflichtfächern mit der Note fünf oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen; die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 21 Abs. 1) gelten entsprechend.

§ 7

Höchstzulassung, Mindestzulassung

(1) ¹Der Schulleiter legt jeweils die Höchstzulassungszahl für das erste Schuljahr fest. ²Dabei sind die Raumverhältnisse, die für die Ausbildung verfügbaren Einrichtungen und die Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebs mit dem Ziel einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität zugrunde zu legen.

(2) ¹Übersteigt die Zahl der zulassungsfähigen Bewerber die Höchstzulassungszahl, findet ein Auswahlverfahren statt. ²Die Auswahl erfolgt in der Reihenfolge der Gesamtnote in der Abschlussprüfung nach § 34 Berufsbildungsgesetz im Ausbildungsberuf nach § 5 Abs. 1. ³Bei gleicher Gesamtnote entscheidet die Zahl der nachgewiesenen einschlägigen Praxismonate nach dem Berufsabschluss. ⁴Abgeleiteter Grundwehr- und Zivildienst werden dabei zur Hälfte angerechnet.

(3) ¹Eine Klasse wird nur bei mindestens 16 Studierenden eröffnet. ²In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium Abweichungen zulassen.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

§ 8

Stundentafel

(1) ¹Für den Unterricht gilt die Stundentafel gemäß **Anlage**.

(2) Die erstmalige Einrichtung weiterer Wahlfächer ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang dem Staatsministerium vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(3) Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann der Unterricht gemäß Anlage ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

§ 9

Unterrichtsablauf

(1) Vor Schuljahresbeginn werden für die Klassen Stundenpläne und zu den einzelnen Unterrichtsfächern Unterrichtsplanungen erstellt und aufeinander abgestimmt.

(2) ¹Im Lehrplan festgelegte Seminare sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(3) Im Rahmen des Unterrichts können Seminare sowie ein Betriebspraktikum in geeigneten Privat- und Kommunalbetrieben durchgeführt werden.

§ 10

Lernmittel

(1) ¹Im Unterricht sind nur Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. ²Über die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag des Schulleiters.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen.

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

§ 11

Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.

(2) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Der Schulleiter setzt für die Zeit zwischen den Unterrichtsstunden geeignete Pausenlängen fest.

§ 12

Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen

(1) ¹Die Studierenden haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Fachakademie, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. ²Die Teilnahme an Veranstaltungen der Studierendenvertretung ist freiwillig, ihre Durchführung bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. ³Dieser kann Veranstaltungen der Studierendenvertretung als Schulveranstaltungen anerkennen.

(2) ¹Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultags können auf schriftlichen Antrag die Klassenleiter erteilen. ²Eine längere Unterrichtsbefreiung kann nur der Schulleiter gewähren.

(3) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist nachzuarbeiten.

(4) ¹Wer die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung nach §§ 2 und 3 oder 6 Abs. 1 oder Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachweist, kann auf Antrag durch den Schulleiter von der Teilnahme am Pflichtunterricht sowie an den Leistungsnachweisen während des Schuljahres und an der staatlichen Abschlussprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik befreit werden. ²Befreiung nach Satz 1 ist nur zu Beginn des jeweiligen Unterrichts möglich.

§ 13

Verhinderung am Schulbesuch

¹Studierende, die wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert sind, haben dies unverzüglich mitzuteilen. ²Bei

einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.³Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit kann die Fachakademie ein schulärztliches Zeugnis verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder an der Erkrankung berechtigte Zweifel bestehen.

§ 14

Recht der Studierenden auf Mitwirkung und Information

(1) Die Studierenden haben das Recht, im Rahmen der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken.

(2) ¹Studierende haben das Recht, den Schulleiter und die Lehrkräfte um Rat und Auskunft zu bitten; sie sollen sich zunächst an die jeweils zuständige Lehrkraft wenden. ²Dabei können sie die Vermittlung durch den Klassensprecher (§ 36) in Anspruch nehmen.

§ 15

Gesundheitsvorsorge

¹Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. ²Das Gesundheitsamt ist frühzeitig zu unterrichten. ³In der Hausordnung ist eine Regelung über das Rauchen im Schulbereich zu treffen.

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Jahreszeugnis, Vorrücken und Wiederholen

§ 16

Schulaufgaben

(1)¹In allen Pflichtfächern sind in jedem Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben zu erbringen. ²Die Schulaufgaben können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form durchgeführt werden. ³Bei Wahlfächern entscheidet der Schulleiter, ob schriftliche oder praktische Schulaufgaben stattfinden, die Schulaufgaben durch gleichwertige Arbeiten anderer Art ersetzt werden oder bei Wahlfächern auf Schulaufgaben und eine Benotung verzichtet wird.

(2) ¹Inhalt und Dauer der Schulaufgabe sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. ²Die Termine für Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. ³An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden.

(3) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft eine schriftliche Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren.

(4) ¹Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. ²Bei Vortragserstattung und praktischen Aufgaben sind zur Benotung Bewertungsbögen zu verwenden. ³Die Schulaufgaben und Bewertungsbögen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

(5) Haben sich Studierende einer Überprüfung ihres Leistungsstands unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) ¹Versäumen Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine Schulaufgabe, wird die Note „ungenügend“ erteilt. ²Bei ausreichender Entschuldigung findet ein Nachtermin statt. ³Versäumen Studierende mehrere Schulaufgaben mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Schulaufgaben angesetzt werden.

(7) ¹Versäumen Studierende den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine Ersatzprüfung kann in jedem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ³Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. ⁴Der Termin der Ersatzprüfung und der Unterrichtsstoff sind den Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(8) ¹Nehmen Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 17

Stegreifaufgabe

(1) Stegreifaufgaben werden in mündlicher Form oder als schriftliche bzw. praktische Stegreifaufgabe erbracht. ²In jedem Schuljahr sind in den Pflichtfächern mindestens je zwei Stegreifaufgaben zu fordern. ³Die je Schuljahr in einem Pflichtfach geforderten Stegreifaufgaben können durch eine Einzelprüfung von mindestens 15 Minuten Dauer erbracht werden; die Lehrkraft gibt rechtzeitig vorher den Umfang der Prüfungsinhalte bekannt.

(2) ¹Stegreifaufgaben haben im wesentlichen nur den Lerninhalt der letzten Unterrichtseinheit oder den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. ²§ 16 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18

Bewertung von Leistungen

(1) ¹Für die Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Die Lehrkraft ermittelt die Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung, dabei wird in der Regel, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. ²Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00 bis 1,50 = Note 1,

1,51 bis 2,50 = Note 2,

2,51 bis 3,50 = Note 3,

3,51 bis 4,50 = Note 4,

4,51 bis 5,50 = Note 5,

5,51 bis 6,00 = Note 6.

§ 19

Unerlaubte Hilfe

(1) ¹Wer sich beim Ablegen von Leistungsnachweisen unerlaubter Hilfe bedient oder den Versuch dazu macht, erhält hierfür die Note „ungenügend“. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. ²Das Prüfungsergebnis ist zu berichtigen.

§ 20

Jahreszeugnis

(1) ¹Zum Abschluss des ersten und zweiten Schuljahres erhalten die Studierenden je ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Es umfasst die Leistungen im ersten oder zweiten Schuljahr in den Pflichtfächern und den Wahlfächern, soweit diese benotet werden.

(2) ¹Die Zeugnisnote eines Unterrichtsfachs wird auf Grund der Einzelnoten für Schulaufgaben und Stegreifaufgaben in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(3) Die Zeugnisnoten werden von der Lehrerkonferenz (§ 35) festgestellt.

(4) Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG können in das Jahreszeugnis aufgenommen werden.

§ 21

Vorrücken und Wiederholen

(1) ¹Das Jahreszeugnis enthält die Feststellung, ob die Berechtigung zum Vorrücken in das nächste Schuljahr erreicht ist. ²Die Berechtigung zum Vorrücken ist nicht erreicht, wenn in einem Pflichtfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist, ohne dass ein Notenausgleich stattfindet. ³Notenausgleich kann Studierenden gewährt werden, wenn sie bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach oder bei der Note „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt haben und in mindestens einem Pflichtfach die Note „sehr gut“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „gut“ aufweisen. ⁴Bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach, das mit dem ersten oder zweiten Schuljahr ausläuft, ist ein Notenausgleich ausgeschlossen. ⁵Dasselbe gilt, wenn beide Noten „mangelhaft“ auf auslaufende Pflichtfächer entfallen. ⁶Die Entscheidung über die Gewährung von Notenausgleich trifft die Lehrerkonferenz.

(2) ¹Wurde die Berechtigung zum Vorrücken in das nächste Schuljahr nicht erreicht, kann das Schuljahr einmal wiederholt werden. ²Art. 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.

(3) ¹Studierenden, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken in das nächste Schuljahr nicht erfüllen (z. B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann (Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG).

(4) Über das Vorrücken, das Vorrücken auf Probe und die Dauer der Probezeit entscheidet die Lehrerkonferenz.

Sechster Teil

Schulabschluss

§ 22

Abschlussprüfung

¹Das dritte Schuljahr der Fachakademie endet mit einer Abschlussprüfung. ²Den Zeitpunkt der Abschlussprüfung legt das Staatsministerium fest. ³Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.

§ 23

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird jeweils vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. eine vom Staatsministerium bestellte Person oder in deren Vertretung der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied,

2. der Schulleiter oder sein Vertreter und
3. die Lehrkräfte, die in den Pflichtfächern unterrichten.

³Im Bedarfsfall kann der Schulleiter weitere Ausschussmitglieder und stellvertretende Mitglieder berufen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; die Niederschrift ist drei Jahre aufzubewahren.

§ 24

Prüfungsfächer

Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Ernährung und Gesundheit,
2. Hausgartenbau,
3. Finanzwesen und Controlling,
4. Berufs- und Arbeitspädagogik,
5. Betriebsorganisation.

§ 25

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In den Prüfungsfächern nach § 24 Nrn. 1 bis 4 wird schriftlich geprüft. ²Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 180 Minuten.

(2) ¹Das Staatsministerium stellt die Prüfungsaufgaben und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. ²Hierfür reicht der Schulleiter für die Prüfungsfächer je zwei Vorschläge ein.

(3) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einem auf Vorschlag des Schulleiters vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmten Zweitprüfer bewertet. ²Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) In einem oder mehreren Prüfungsfächern nach § 24 Nrn. 1 bis 3 wird auf Antrag mündlich geprüft, wenn die Jahresfortgangsnote und die Note der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Note auseinanderliegen.

(2) Die Prüfung dauert in jedem Fach in der Regel 15 Minuten.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von der zuständigen Lehrkraft und mindestens einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt und be-

wertet, die sich auf eine Note einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 27

Praktische Prüfung

(1) ¹Im Prüfungsfach nach § 24 Nr. 4 wird eine praktische Prüfung nach den Bestimmungen der „Ausbilder-Eignungsverordnung“ durchgeführt, die eine Ausbildungseinheit und ein Prüfungsgespräch umfasst. ²Die Prüfungsdauer der praktischen Prüfung einschließlich Prüfungsgespräch beträgt in der Regel 60 Minuten. ³Die Studierenden wählen je eine Ausbildungseinheit in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss aus. ⁴Im Prüfungsgespräch begründen die Studierenden die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit. ⁵Der Prüfungsausschuss legt die Dauer der Vorbereitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel fest.

(2) ¹Im Prüfungsfach nach § 24 Nr. 5 findet eine praktische Prüfung mit Auszubildenden oder Mitarbeitern und 300 Minuten Dauer und einem anschließenden Prüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer statt. ²Für die Ausarbeitung stehen vorher 240 Minuten zur Verfügung.

(3) ¹Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt und bewertet, die sich auf eine Note einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 28

Versäumnis, unerlaubte Hilfe

(1) Wer eine Prüfung versäumt und nicht nachweisen kann, dass ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, erhält hierfür die Note „ungenügend“.

(2) Wer aus zwingenden Hinderungsgründen ohne eigenes Verschulden schriftliche, mündliche und praktische Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung versäumt, erhält einen Nachholtermin.

(3) Ob Versäumnisgründe zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) § 16 Abs. 5 und § 19 gelten entsprechend.

§ 29

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt die Lehrerkonferenz entsprechend § 18 Abs. 2 die von den Lehrkräften vorgeschlagenen Fortgangsnoten (Zahlenwerte) des dritten Schuljahres der Prüfungsfächer und der übrigen Fächer fest.

(2) ¹Nach Ende der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten fest. ²Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert), die Note der schriftlichen Prüfung und

die Note der praktischen Prüfung je zweifach, die Note der mündlichen Prüfung je einfach gewertet. ³Bei den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ⁴Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) ¹Neben den Zeugnisnoten nach Absatz 2 wird eine Gesamtnote errechnet. ²Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten (Zahlenwerte, ganze Noten) der Prüfungsfächer und der Zeugnisnoten (Zahlenwerte, ganze Noten) der sonstigen Pflichtfächer, wobei die Zeugnisnoten der Prüfungsfächer je zweifach, die Noten der sonstigen Pflichtfächer je einfach gewertet werden. ³Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ⁴Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut = 1,00 - 1,50,
gut = 1,51 - 2,50,
befriedigend = 2,51 - 3,50,
ausreichend = 3,51 - 4,50.

(4) ¹Nach Vorliegen der Zeugnisnoten und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als „ausreichend“ ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, wenn in einem Pflichtfach die Zeugnisnote „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Zeugnisnote „mangelhaft“ erteilt worden ist. ³Bei der Zeugnisnote „mangelhaft“ in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern ist das Schuljahr gleichwohl mit Erfolg abgeschlossen, wenn in einem anderen Prüfungsfach die Note „sehr gut“ oder in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils wenigstens die Note „gut“ erzielt wurde.

(5) Für die Berechnung der Gesamtnote und für das Bestehen der Abschlussprüfung zählen alle Noten der Pflichtfächer im Abschlusszeugnis.

(6) ¹Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann sie nach nochmaligem Besuch des dritten Schuljahres einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

(7) Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Abschlussprüfung zur Notenverbesserung wiederholt wird; die Studierenden haben die Wahl, welches Prüfungszeugnis sie gelten lassen wollen.

§ 30

Abschlusszeugnis

(1) ¹Zum Abschluss des dritten Schuljahres erhalten Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, ein Abschlusszeugnis. ²Für das Abschlusszeugnis sind die Muster des Staatsministeriums zu verwenden.

(2) ¹Im Abschlusszeugnis sind die Gesamtnote, der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert der Gesamtnote, die Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlfächer des dritten Schuljahres und die Zeugnisnoten der mit dem zweiten Schuljahr abgeschlossenen Pflichtfächer einzutragen. ²Daneben sind die Berufsbezeichnung und die Berechtigung, welche das Zeugnis verleiht, auszuweisen (Fachliche Ausbildereignung). ³Soweit die nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und

geprüft wurden, enthält das Zeugnis den Zusatz „Der Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist erbracht (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752)“. ⁴Weitere Zusatzqualifikationen, in denen Zertifikate erworben wurden, werden aufgeführt.

(3) Studierende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bestätigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster mit den Zeugnisnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen.

(4) In das Abschlusszeugnis ist eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG nicht aufzunehmen.

§ 31

Berufsbezeichnung, Urkunden

Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ oder „Staatlich geprüfte landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ zu führen.

§ 32

Fachhochschulreife

Für den Erwerb der Fachhochschulreife gilt die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33

Fachliche Ausbildereignung

(1) Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, haben die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

(2) Studierende haben die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach § 6 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachgewiesen, wenn sie im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik mindestens die Zeugnisnote „ausreichend“ erzielt haben, wobei die Leistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Abschlussprüfung jeweils mindestens mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

Siebter Teil

Fachakademiedirektor, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

§ 34

Fachakademiedirektor, Lehrkräfte

(1) Der Schulleiter (Direktor/Direktorin) und seine Vertretung werden vom Staatsministerium bestellt; sie müssen zugleich hauptamtliche Lehrkräfte sein.

(2) ¹Der Unterricht wird von hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. ²Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel die Beamten des höheren agrarwirtschaftlichen bzw. agrarwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren agrarwirtschaftlichen bzw. agrarwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramts sowie landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen und -beraterinnen oder vergleichbare Beamte. ³Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden durch den Schulleiter berufen.

(3) Der Schulleiter bestimmt eine Beratungslehrkraft entsprechend Art. 78 Abs. 1 BayEUG, die auch die Aufgaben der Drogenkontaktlehrkraft wahrnimmt.

(4) Der Schulleiter bestimmt für jede Klasse eine hauptamtliche Lehrkraft als Klassenleiter.

(5) ¹Der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Der Schulleiter erlässt eine Hausordnung und gegebenenfalls eine Heimordnung.

§ 35

Lehrerkonferenz

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist mindestens zweimal in jedem Schuljahr einzuberufen; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrkräfte; sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ³Die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme nur verpflichtet, wenn dies das vorsitzende Mitglied für erforderlich hält.

(2) Den Klassensprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied.

(3) ¹Alle Mitglieder der Lehrerkonferenz sind stimmberechtigt. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁴Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ⁵§ 40 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. ²Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(5) ¹Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Tag, Ort und Dauer der Sitzung,
2. die Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die Ergebnisse, bei Abstimmungen auch das Stimmverhältnis.

³Konferenzteilnehmer können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 36

Studierendenvertretung

(1) ¹Die Studierenden jeder Klasse wählen zu Schuljahresbeginn aus dem Kreis der Studierenden jeweils eine Person zum Klassensprecher sowie eine weitere Person zu dessen Stellvertreter. ²Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. ³Erhält keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. ⁴Auf Antrag der Mehrheit der Studierenden kann während des Schuljahres eine Neuwahl durchgeführt werden.

(2) ¹Die Klassensprecher vertreten die Studierenden in Schulangelegenheiten (Art. 62 Abs. 1 BayEUG). ²Die Rechte der einzelnen Studierenden, insbesondere nach § 14 Abs. 1 und 2, bleiben unberührt.

(3) ¹Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter bilden die Studierendenvertretung der Fachakademie. ²Die Studierendenvertretung nimmt die Aufgaben nach Art. 62 Abs. 4 BayEUG wahr. ³Die Mitglieder der Studierendenvertretung wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter. ⁴Diese nehmen die Aufgaben und Rechte nach Art. 62 Abs. 5 BayEUG wahr. ⁵Für die Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Der Schulleiter unterrichtet die Studierendenvertretungen über deren Aufgaben und laufend über Angelegenheiten, die für die Fachakademie von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse der Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

§ 37

Beirat

(1) ¹Bei der Fachakademie ist ein Beirat für die Dauer von vier Jahren zu bilden. ²Dem Beirat gehören an

1. eine Person des Staatsministeriums,
2. der Schulleiter,
3. der stellvertretende Schulleiter,
4. eine Person in Vertretung des Schulaufwandsträgers,
5. eine Person des Absolventenverbands.

³Der Vertreter des Staatsministeriums führt den Vorsitz (vorsitzendes Mitglied), dem Schulleiter obliegt die Stellvertretung.

(2) ¹Der Beirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebs beratend mit. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) ¹Der Beirat ist jährlich mindestens einmal durch das vorsitzende Mitglied einzuberufen. ²Er muss ein-

berufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt.

(4) ¹Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. ²Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 regelt das Staatsministerium.

Neunter Teil

Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen

§ 38

Sammlung, Werbung

(1) ¹Die Durchführung von Sammlungen in der Fachakademie für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden in der Schule, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, sind unzulässig. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Unterrichtszeit darf jedoch für Sammlungstätigkeit nicht verwendet werden.

(2) Für die kommerzielle und politische Werbung gilt Art. 84 BayEUG.

§ 39

Erhebungen

Erhebungen durch nicht zur Schule gehörige Personen und Organisationen einschließlich Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen sind in der Fachakademie nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

Zehnter Teil

Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung

§ 40

Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Studierende haben sich so zu verhalten, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²In diesem Rahmen ist den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Fachakademie übertragen sind.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²In der Fachakademie kommen in der Regel folgende Ordnungsmaßnahmen in Frage:

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenleiter,
2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter,
3. die Androhung der Entlassung durch die Lehrerkonferenz,
4. die Entlassung durch die Lehrerkonferenz.

³Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen wird auf Art. 86 bis 88 BayEUG verwiesen.

(3) Ordnungsmaßnahmen werden dem Studierenden schriftlich unter Angabe des zu Grunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt.

(4) ¹Bei Entlassung kann die Wiederaufnahme in die Fachakademie frühestens zu Beginn des nächsten gleichen Schuljahres erfolgen. ²Studierende, die bereits zweimal entlassen wurden, können nicht wieder aufgenommen werden.

§ 41

Aufsicht

¹Die Aufsichtspflicht der Fachakademie erstreckt sich auf die Zeit, in der die Studierenden am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. ²Der Schulleiter regelt die Aufsicht während des Schulbetriebs.

§ 42

Haftung

(1) In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Für Schäden, die Studierende schuldhaft verursachen, sind diese dem Schulträger gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. ²Die Haftung bezieht sich auch auf das den Studierenden anvertraute Schuleigentum. ³Die Fachakademie schließt für die Studierenden eine angemessene Haftpflichtversicherung ab; die Studierenden sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Fachakademie zu entrichten.

Elfte Teil

Schlussvorschriften

§ 43

Schulaufsicht

Die Schulaufsicht übt das Staatsministerium aus.

§ 44

Berichtswesen

Das Staatsministerium regelt das Berichtswesen zum Schulbetrieb.

§ 45

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2001 tritt die Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft vom 15. Juni 1983 (GVBl S. 469, BayRS 7803-15-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1999 (GVBl S. 79), außer Kraft.

(2) Für Studierende, die im Schuljahr 2001/2002 das zweite oder dritte Schuljahr besuchen, gilt bis zum Abschluss des Schulbesuchs, für Prüfungswiederholer längstens bis 2003 die in Absatz 1 Satz 2 genannte Schulordnung.

München, den 30. August 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

Anlage

**Studentafel
für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft
– Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung –**

		Std. Schul- jahr	Std. Schul- jahr	Std. Schul- jahr
		1.	2.	3.
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende und naturwissenschaftliche Grundlagen			
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	1	1
1.1.2	Englisch ¹⁾²⁾	1	2	2
1.1.3	Mathematik	2	3	
1.1.4	Sozialkunde, Verbraucherschutz ¹⁾	2		
1.1.5	Chemie	3		
1.1.6	Biologie	2	1	
1.1.7	Informationstechnik (Datenverarbeitung)	2	2	
		14	9	3
1.2	Ernährung und Haushaltsmanagement			
1.2.1	Ernährung und Gesundheit	7	10	2
1.2.2	Objektgestaltung und Gerätetechnik	2		2
1.2.3	Objektreinigung	4		
1.2.4	Textilien und Wäscheversorgung	3	7	
1.2.5	Hausgartenbau	2	2	3
		18	19	7
1.3	Führungsmanagement			
1.3.1	Finanzwesen und Controlling		2	4
1.3.2	Qualitätsmanagement und Marketing			3
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik			4
1.3.4	Personalwirtschaft und fächerübergreifende Projektarbeit	2	4	4
1.3.5	Betriebsorganisation			8
		2	6	23
	Mindestpflichtstunden	34	34	33
2.	WAHLFÄCHER			
2.1	Musische Bildung	2		
2.2	Englisch	1		
2.3	Direktvermarktung		2	2
2.4	Gemüsebau		2	
2.5	Mode und textiles Gestalten			2

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

605-14-F

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Aufteilung des
Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und der Umsatzsteuer und über die Abführung
der Gewerbesteuerumlage**

Vom 31. August 2001

Auf Grund des Art. 23 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2001 (GVBl S. 80, BayRS 605-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2000 (GVBl S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „52 150 000 DM“ durch den Betrag „26 663 872 €“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Zentralfinanzamt München“ durch die Worte „Technischen Finanzamt Nürnberg“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Worte „Deutsche Mark-Beträge“ werden durch die Worte „Euro-Beträge“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Deutsche Mark-Beträge werden in Euro-Beträge umgerechnet und nach der Umrechnung entsprechend der kaufmännischen Rundungsmethode auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

4. Die Anlagen 1 und 2 werden nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlagen 1 und 2** geändert.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 und 3 am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 31. August 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

Anlage 1**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für 2001
– Gebietsstand: 1. Januar 2001 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2001
Regierungsbezirk Oberbayern		
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen		
173 126	Geretsried, St.	0,0021553
173 123	Eurasburg	0,0003549
Landkreis Traunstein		
189 145	Siegsdorf	0,0005893
189 161	Vachendorf	0,0001238
Regierungsbezirk Niederbayern		
Landkreis Passau		
275 141	Pocking, St.	0,0009240
275 145	Ruhstorf a.d. Rott	0,0004374

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer für 2001
– Gebietsstand: 1. Januar 2001 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2001
Regierungsbezirk Oberbayern		
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen		
173 126	Geretsried, St.	0,0014672
173 123	Eurasburg	0,0002082
Landkreis Traunstein		
189 145	Siegsdorf	0,0008192
189 161	Vachendorf	0,0000349
Regierungsbezirk Niederbayern		
Landkreis Passau		
275 141	Pocking, St.	0,0006123
275 145	Ruhstorf a.d. Rott	0,0005638

793-7-L

Vierte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 3. September 2001

Auf Grund des Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch § 67 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 29a der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2000 (GVBl S. 761), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Im neuen Satz 1 wird „§ 7 Abs. 4 und 5“ durch „§ 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Fallen die in Satz 1 Nr. 4 genannten Fangnächte vollständig oder teilweise in den Monat März, darf in dieser Zeit bis zum 31. März 12.00 Uhr abweichend von § 8 Abs. 2 der verankerte Schwebnetz nicht verwendet werden.“
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5

1. dürfen Felchennetze auch in der Zeit vom 1. April 12.00 Uhr bis 1. Mai und vom 20. Mai 12.00 Uhr bis 31. Mai 12.00 Uhr verwendet werden,
2. darf ein Patentinhaber gleichzeitig höchstens vier Hecht-/Zandernetze verwenden, und zwar
 - a) vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 1. April 12.00 Uhr im Hohen See und auf der Halde,
 - b) vom 1. April 12.00 Uhr bis 31. Mai 12.00 Uhr nur auf der Halde und ohne Berührung ausgewiesener Zanderlaichplätze,
3. darf ein Patentinhaber die höchstens vier Bodennetze zur Durchführung gezielter Brachsenfänge vom 1. April 12.00 Uhr bis 31. Mai 12.00 Uhr verwenden, jedoch nur auf der Halde und ohne Berührung ausgewiesener Zanderlaichplätze.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

München, den 3. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2030-3-9-1-U

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs-
und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung
und Umweltfragen**

Vom 4. September 2001

Auf Grund von

1. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
2. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F),
3. § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 360),
4. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV) vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 568, BayRS 2030-2-24-F),
5. § 4 Satz 1 und § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (ZustV-LU) vom 9. Dezember 1997 (GVBl S. 871, BayRS 2030-3-9-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - a) Das Zitat „Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ wird durch das Zitat „Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.
 - b) Das Zitat „Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ wird gestrichen.
 - c) Das Zitat „§ 12 Abs. 2 Satz 3, § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ wird durch das

Zitat „§ 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I S. 1956)“ ersetzt.

- d) Das Zitat „Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes“ wird durch das Zitat „Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F)“ ersetzt.
 - e) Das Zitat „§ 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV)“ wird durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV) vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 568, BayRS 2030-2-24-F)“ ersetzt.
 - f) Das Zitat „§ 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl S. 54)“ wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für ihre Beamten,“
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
 4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Kürzung der Anwärterbezüge

Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG wird den in § 1 genannten Behörden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis, jeweils für die dort bezeichneten Anwärter, übertragen werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für ihre Beamten,“

- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - c) In Satz 2 werden die Worte „Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.
6. Der bisherige „§ 8a“ wird „§ 8“.
7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Pauschvergütung

¹Die Befugnis zur Gewährung einer Pauschvergütung im Sinn des Art. 19 BayRKG wird dem Geologischen Landesamt für seine Beamten übertragen.
²Für den Leiter der Behörde ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 4 und 6 mit Wirkung vom 1. März 2001, § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

München, den 4. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2234-2-UK

Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO)

Vom 5. September 2001

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 4, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Art. 51 Abs. 3, Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 62 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9, Art. 63 Abs. 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, Art. 69 Abs. 5, Art. 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 10, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einteilung der Schulen
- § 3 Wahlpflichtfächergruppen (Ausbildungsrichtungen)

Abschnitt II

Wahl des schulischen Bildungswegs

Erster Teil

Anmeldeverfahren, Aufnahmevoraussetzungen

- § 4 Anmeldung
- § 5 Voraussetzung und Zeitpunkt der Aufnahme
- § 6 Gastschüler

Zweiter Teil

Probeunterricht

- § 7 Allgemeines
- § 8 Aufnahmeausschuss
- § 9 Durchführung des Probeunterrichts
- § 10 Niederschrift
- § 11 Entscheidung über die Aufnahme

Dritter Teil

Sondervorschriften für die Jahrgangsstufe 5

- § 12 Information der Erziehungsberechtigten
- § 13 Rückkehr an die Volksschule

Vierter Teil

Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

- § 14 Voraussetzungen
- § 15 Aufnahmeprüfung
- § 16 Entscheidung über die Aufnahme
- § 17 Nachholfrist, Probezeit

Fünfter Teil

Aufnahme in die Abendrealschule

- § 18 Voraussetzungen, Probezeit

Sechster Teil

Schulwesen

- § 19 Übertritt an eine andere Realschule oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe
- § 20 Unterlagen

Abschnitt III

Inhalte des Unterrichts

- § 21 Stundentafeln
- § 22 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht
- § 23 Ethikunterricht
- § 24 Lehr- und Lernmittel

Abschnitt IV

Grundsätze des Schulbetriebs

Erster Teil

Einrichtung von Klassen und Fächern

- § 25 Einrichtung von Klassen
- § 26 Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungsunterricht

Zweiter Teil

Unterrichtszeit

- § 27 Stundenplan, Unterrichtsbeginn und -ende, Feriendauer

Dritter Teil

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- § 28 Teilnahme
- § 29 Verhinderung
- § 30 Befreiung
- § 31 Beurlaubung
- § 32 Beaufsichtigung der Schüler

Vierter Teil

Beendigung des Schulbesuchs, Höchstausbildungsdauer

- § 33 Beendigung des Schulbesuchs
- § 34 Höchstausbildungsdauer

Abschnitt V

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Erster Teil

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung

- § 35 Hausaufgaben
- § 36 Nachweise des Leistungsstandes
- § 37 Schulaufgaben

- § 38 Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, mündliche und praktische Leistungsnachweise
 § 39 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
 § 40 Nachholung von Leistungsnachweisen
 § 41 Bewertung von Leistungen
 § 42 Bildung der Jahresfortgangsnote

Zweiter Teil

Vorrücken und Wiederholen

- § 43 Entscheidung über das Vorrücken
 § 44 Vorrückungsfächer
 § 45 Notenausgleich
 § 46 Nachprüfung
 § 47 Vorrücken auf Probe
 § 48 Überspringen einer Jahrgangsstufe
 § 49 Freiwilliges Wiederholen
 § 50 Verbot des Wiederholens

Dritter Teil

Schülerbogen, Zeugnisse

- § 51 Schülerbogen
 § 52 Jahreszeugnis
 § 53 Zwischenzeugnis
 § 54 Austrittszeugnis, Abgangszeugnis, Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Abschnitt VI

Prüfungen

Erster Teil

Abschlussprüfung

- § 55 Prüfungsausschuss
 § 56 Festsetzung der Jahresfortgangsnote
 § 57 Prüfungsgegenstände
 § 58 Schriftliche Prüfung
 § 59 Mündliche Prüfung
 § 60 Praktische Prüfung
 § 61 Bewertung der Prüfungsleistungen
 § 62 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
 § 63 Notenausgleich
 § 64 Abschlusszeugnis
 § 65 Wiederholung der Abschlussprüfung
 § 66 Verhinderung an der Teilnahme
 § 67 Nachholung der Abschlussprüfung
 § 68 Unterschleif, Einziehung und Berichtigung des Abschlusszeugnisses

Zweiter Teil

Abschlussprüfung für andere Bewerber

- § 69 Allgemeines
 § 70 Zulassung
 § 71 Prüfungsgegenstände
 § 72 Mündliche Prüfung
 § 73 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
 § 74 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen
 § 75 Besondere Prüfung

Dritter Teil

Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

- § 76 Ergänzungsprüfungen
 § 77 Zusatzprüfungen

Abschnitt VII

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

- § 78 Schulleiter
 § 79 Aufgaben der Lehrerkonferenz
 § 80 Sitzungen
 § 81 Teilnahmepflicht
 § 82 Tagesordnung
 § 83 Beschlussfähigkeit
 § 84 Stimmberechtigung
 § 85 Beschlussfassung
 § 86 Niederschrift
 § 87 Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss
 § 88 Klassenkonferenz

Abschnitt VIII

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

Erster Teil

Schülermitverantwortung

- § 89 Allgemeines
 § 90 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
 § 91 Schülersprecher, Schülerschulsausschuss
 § 92 Verbindungslehrkräfte
 § 93 Überschulische Zusammenarbeit
 § 94 Geschäftsordnung
 § 95 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
 § 96 Schülerzeitung
 § 97 Abschluss von Rechtsgeschäften

Zweiter Teil

Elternvertretung

- § 98 Mitwirkung des Elternbeirats
 § 99 Amtszeit des Elternbeirats
 § 100 Mitgliedschaft
 § 101 Geschäftsgang
 § 102 Wahl des Elternbeirats
 § 103 Wahl des Vorsitzenden
 § 104 Klassenelternsprecher

Dritter Teil

Schulforum

- § 105 Schulforum

Abschnitt IX

Schule und Erziehungsberechtigte

- § 106 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
 § 107 Volljährige Schüler

Abschnitt X

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen; Erhebungen

- § 108 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen
 § 109 Sammlungen und Spenden
 § 110 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
 § 111 Druckschriften, Plakate
 § 112 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
 § 113 Erhebungen

Abschnitt XI

Folgen von Pflichtverletzungen

- § 114 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
 § 115 Entlassung

Abschnitt XII

Schlussvorschriften

- § 116 Schulaufsicht
 § 117 Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten
 § 118 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
 § 119 Verbot von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme von Gegenständen
 § 120 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeines(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG^{*)})

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Realschulen und Abendrealschulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Einteilung der Schulen

Die Realschulen werden als Knabenschulen, als Mädchenschulen oder als Knaben- und Mädchenschulen geführt.

§ 3

Wahlpflichtfächergruppen (Ausbildungsrichtungen)
(vgl. Art. 6 und 8 BayEUG)

(1) Ausbildungsrichtungen im Sinn des Art. 8 Abs. 3 BayEUG sind die Wahlpflichtfächergruppen.

(2) Die Entscheidung, welche Wahlpflichtfächergruppen geführt werden, trifft bei den staatlichen Realschulen der Schulleiter im Benehmen mit dem Aufwandsträger, der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.

(3) Werden verschiedene Wahlpflichtfächergruppen geführt, so können die Schüler in gleichen Unterrichtsfächern mit gleichem Lehrplan zusammen unterrichtet werden.

(4) An der Abendrealschule beginnt der Unterricht in den Wahlpflichtfächern mit der ersten Jahrgangsstufe.

^{*)} Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

Abschnitt II

Wahl des schulischen Bildungswegs

(vgl. Art. 44 BayEUG)

Erster Teil

Anmeldeverfahren, Aufnahmevoraussetzungen

§ 4

Anmeldung

(1) Die Schulen geben im Rahmen des vom Staatsministerium festgesetzten Zeitraums den Termin für die Anmeldung sowie die Zeit für den Probeunterricht in geeigneter Weise bekannt.

(2) Vor dem Anmeldetermin führen die Realschulen Elternversammlungen durch, in denen alle notwendigen Informationen insbesondere über den Bildungsweg der Realschule, über die Voraussetzungen des Übertritts und über das Aufnahmeverfahren gegeben werden.

(3) ¹Die Schüler werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet. ²Vorzulegen sind die Originale

1. des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,
2. des Übertrittszeugnisses der Volksschule,
3. der Zeugnisse von früher besuchten Schulen, falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Volksschule erfolgt.

³Die Nachweise werden mit Ausnahme des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule nach Einsichtnahme zurückgegeben.

§ 5

Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 setzt voraus, dass der Schüler

1. für den Bildungsweg der Realschule geeignet ist,
2. mindestens den Besuch der Jahrgangsstufe 4 der Volksschule nachweisen kann,
3. am 30. Juni vor Beginn des Schuljahres (1. August) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

(2) Für den Bildungsweg der Realschule sind geeignet

1. Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule, wenn sie im Übertrittszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg der Realschule oder des Gymnasiums bezeichnet sind,
2. Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, wenn sie nicht dem Wiederholungsverbot nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG unterliegen,

3. Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr oder am Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe 4 gestattet worden ist,

4. Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben.

(3) ¹In die Jahrgangsstufe 5 der Realschule werden auch Schüler aufgenommen, die im Übertrittszeugnis der Volksschule als bedingt geeignet bezeichnet sind. ²Die Aufnahme setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten an einem Beratungsgespräch an der Realschule teilgenommen haben. ³Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn in beiden Fächern des Probeunterrichts die Note 6 oder einmal die Note 6 und einmal die Note 5 erzielt wurde.

(4) Das Übertrittszeugnis und ein erfolgreich abgelegter Probeunterricht gelten nur für den Übertritt an die Realschule im folgenden Schuljahr.

(5) ¹Bei öffentlichen Heimschulen kann die Aufnahme von Externen auf Schüler beschränkt werden, die ihren Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches im Einzugsbereich der Schule haben. ²Dies gilt insbesondere für Schüler, die an einer Heimschule Aufnahme begehren, aus deren Heim sie aus disziplinären Gründen ausgeschieden sind.

(6) ¹Sind mehr Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die Leiter der staatlichen und nicht staatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich. ²Gelingt dieser nicht, so entscheidet der Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.

(7) Solange die sechsstufige und die vierstufige Realschule nebeneinander bestehen, kann auf den Bildungsgang der vierstufigen Realschule verwiesen werden, wenn die Aufnahme an eine sechsstufige Realschule aus räumlichen Gründen nicht möglich ist und der Schüler im Einzugsbereich einer Realschule wohnt, die noch in die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Realschule aufnimmt, wenn der Schüler die Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule besucht hat.

(8) Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.

§ 6

Gastschüler

(1) ¹Ausländischen Schülern, die sich dem Aufnahmeverfahren zunächst nicht unterziehen wollen, kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder in allen Fächern gestatten. ²Unterliegen solche Schüler noch der Schulpflicht (Vollzeit- oder Berufsschulpflicht), so müssen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern teilnehmen. ³Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt. ⁴Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn der Schüler auf Grund des bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch für Aussiedlerschüler im ersten Jahr nach der Übersiedlung. ²Entsprechend kann bei deutschen Rückkehrern aus dem Ausland verfahren werden, die ihren Wohnsitz mehrere Jahre im Ausland hatten und dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besuchen konnten.

Zweiter Teil

Probeunterricht

§ 7

Allgemeines

(1) ¹Für Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nicht gegeben sind, führt die Realschule einen Probeunterricht durch. ²Er findet für Schüler der Volksschule im letzten Drittel des Schuljahres statt. ³Für die übrigen Schüler wird der Probeunterricht in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt; der Zeitpunkt wird vom Schulleiter festgesetzt. ⁴In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung, können Schüler der Volksschule mit Genehmigung des Schulleiters am Probeunterricht zum Termin für die übrigen Schüler teilnehmen.

(2) ¹Der Probeunterricht dauert grundsätzlich drei Tage. ²Der Probeunterricht nach Absatz 1 Satz 3 kann gekürzt werden, wenn es die Zahl der Schüler zulässt.

(3) Der Probeunterricht kann für benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Regelungen treffen.

(4) Schüler, die am Probeunterricht einer Realschule teilgenommen haben, können diesen im selben Kalenderjahr nicht wiederholen.

(5) Bestehen Zweifel, ob ein Schüler die deutsche Sprache so weit beherrscht, dass er dem Unterricht folgen kann, so ist dies im Probeunterricht zu klären.

§ 8

Aufnahmeausschuss

(1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft der Schulleiter als Vorsitzender einen Aufnahmeausschuss. ²Diesem Ausschuss gehören Lehrkräfte der Realschule und für jede Unterrichtsgruppe mindestens eine Lehrkraft der Volksschule an, die vom Staatlichen Schulamt benannt wird. ³In Fällen des § 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 besteht der Aufnahmeausschuss nur aus Lehrkräften der Realschule.

(2) ¹Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. ²Auskünfte an Erziehungsberechtigte sind dem Schulleiter vorbehalten.

§ 9

Durchführung des Probeunterrichts

(1) ¹Im Probeunterricht sollen die Schüler in kleineren Unterrichtsgruppen zusammengefasst werden, wobei auf die bisherige Klassen- und Schulzugehörigkeit möglichst Rücksicht zu nehmen ist. ²Für jede Unterrichtsgruppe sind mindestens zwei Mitglieder des Aufnahmeausschusses verantwortlich, die abwechselnd unterrichten und beobachten. ³Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Realschule zu Grunde gelegt.

(2) ¹Der Probeunterricht besteht aus Unterricht und schriftlichen Arbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik. ²Bei der Festlegung der Arbeitszeit ist auf langsam schreibende Schüler Rücksicht zu nehmen. ³Die schriftlichen Arbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Aufnahmecommissiones korrigiert und benotet; die Note im Fach Deutsch ist kurz zu begründen. ⁴In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet.

§ 10

Niederschrift

¹Über die Tätigkeit des Aufnahmecommissiones ist eine fortlaufende Niederschrift zu führen. ²Diese hat die für die Entscheidung wesentlichen Beobachtungen zu enthalten. ³Bei der Entscheidung von Zweifelsfällen sowie bei Festlegung der Nichteignung sind die Gründe aufzuzeichnen, die für das Zusammenkommen des Ergebnisses maßgeblich waren.

§ 11

Entscheidung über die Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Realschule auf der Grundlage einer Empfehlung des Aufnahmecommissiones, in die auch die pädagogische Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers einzubeziehen ist. ²Im Hinblick auf die Zielsetzung der Realschule ist die Aufnahme nur zulässig, wenn der Schüler im Probeunterricht in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat.

(2) ¹Die Erziehungsberechtigten werden in geschlossenem Umschlag darüber informiert, ob der Schüler in die Realschule aufgenommen werden kann oder ob er für die Aufnahme noch ein Beratungsgespräch nach § 5 Abs. 3 Satz 2 erforderlich ist. ²Die erfolglose Teilnahme am Probeunterricht wird auf dem Übertrittszeugnis vermerkt. ³Wird der Schüler nicht aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten das Übertrittszeugnis zurück. ⁴Die Volksschule wird von der getroffenen Entscheidung schriftlich unterrichtet.

(3) Die Arbeiten des Probeunterrichts können von den Erziehungsberechtigten eingesehen werden und sind an der Schule zwei Jahre aufzubewahren.

Dritter Teil

Sondervorschriften für die Jahrgangsstufe 5

§ 12

Information der Erziehungsberechtigten

¹Möglichst bald nach Aufnahme des Unterrichts ist eine Klassenelternversammlung zu veranstalten, bei der die Fragen behandelt werden, die sich aus dem Übertritt an die Realschule ergeben. ²Während des ersten Halbjahres ist den Erziehungsberechtigten bei einem eigenen Elternsprechtag Gelegenheit zu geben, sich über den Fortschritt ihrer Kinder zu unterrichten.

§ 13

Rückkehr an die Volksschule

¹Der Wechsel an die Hauptschule erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresende. ²Schüler, die während des Schuljahres an die Hauptschule wechseln, gelten bei erneutem Eintritt in die Realschule nur dann als Wiederholungsschüler, wenn der Wechsel später als zehn Schultage nach Ausstellung des Zwischenzeugnisses erfolgt. ³Die Bestimmungen über die Altersgrenze und § 43 Abs. 4 bleiben unberührt.

Vierter Teil

Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

§ 14

Voraussetzungen

(1) ¹Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. ²§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend.

(2) Bei Aufnahme von Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Wirtschaftsschulen und der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschulen entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn

1. die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorliegt oder
2. das Jahreszeugnis in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist und Unterricht in Englisch erteilt wurde.

(3) Bei Aufnahme von Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn das Jahreszeugnis der Hauptschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Durchschnittsnote von 2,00 aufweist und die Erziehungsberechtigten an einem Beratungsgespräch an der Realschule teilnehmen.

(4) Schüler der Realschule, der Wirtschaftsschule sowie der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versagt wurde, dürfen im folgenden Schuljahr nicht zu einer Aufnahmeprüfung für diese Jahrgangsstufe einer Realschule zugelassen werden.

(5) ¹Schüler, die eine Realschule verlassen haben und später wieder eintreten wollen, dürfen zur Aufnahmeprüfung für eine höhere Jahrgangsstufe nur zugelassen werden, wenn eine Abkürzung der ordnungsmäßigen Ausbildungszeit nicht eintritt. ²Unter ordnungsmäßiger Ausbildungszeit ist der sechsjährige Besuch der Realschule zu verstehen; die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule abgeleisteten Wiederholungsjahre sind hinzuzurechnen.

§ 15

Aufnahmeprüfung

(1) ¹Die Aufnahmeprüfung findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt. ²Sie erstreckt sich in der

Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Realschule. ³Sie entfällt in Fächern, in denen der Bewerber an der bisher besuchten Schule keinen Pflichtunterricht hatte, sowie in Fächern, in denen im Jahreszeugnis des Gymnasiums, der Wirtschaftsschule sowie der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule mindestens die Note 4 oder im Jahreszeugnis der Hauptschule mindestens die Note 2 nachgewiesen wird. ⁴In dieser Prüfung kann über einzelne Wissenslücken, die sich aus der bisherigen Schullaufbahn des Bewerbers erklären, hinweggesehen werden, wenn nach dem Gesamteindruck zu erwarten ist, dass der Bewerber diese Lücken in absehbarer Zeit schließen kann.

(2) ¹Die Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt. ²Schriftliche Arbeiten sind zu fertigen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

§ 16

Entscheidung über die Aufnahme

(1) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. ²Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für eine höhere Jahrgangsstufe kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden.

(2) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Nachholfrist, Probezeit

(1) ¹In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, in denen die Schüler in der bisherigen Schule nicht unterrichtet wurden oder die an der Realschule ein höheres Lehrziel haben, müssen die Schüler innerhalb einer vom Schulleiter festzusetzenden Frist, die in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen darf, eine Prüfung ablegen. ²In dieser Prüfung, die auch in der Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen bestehen kann, ist nachzuweisen, dass die Schüler im Unterricht erfolgreich mitarbeiten können. ³Bis dahin können die Schüler allgemein oder im Einzelfall von den Leistungsnachweisen in diesen Fächern durch den Schulleiter befreit werden.

(2) ¹Die endgültige Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Realschule gewachsen ist. ³Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers getroffen.

(3) ¹Beim Übertritt von einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium entfällt die Probezeit, wenn der übertretende Schüler am Gymnasium die Vorrückungserlaubnis für die nächsthöhere Jahrgangsstufe erhalten hat. ²Dies gilt nicht für Schüler, die im Gymnasium auf Probe vorgerückt sind.

(4) ¹Die Probezeit dauert in der Regel bis zur Aushängung des Zwischenzeugnisses. ²Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Mit dieser Entscheidung endet die Probezeit. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 endet die Probezeit mit Ablauf der festgesetzten Frist.

(5) ¹Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über den Termin des Zwischenzeugnisses hinaus längstens bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden. ²Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde, unterliegen jedoch den Vorrückungsbestimmungen.

(6) Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand, sofern nicht andere Gründe entgegenstehen, in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschüler.

Fünfter Teil

Aufnahme in die Abendrealschule

(vgl. Art. 10 BayEUG)

§ 18

Voraussetzungen, Probezeit

(1) ¹In die Abendrealschule werden Bewerber aufgenommen, die

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine regelmäßige Berufstätigkeit von insgesamt mindestens zwei Jahren nachweisen,
2. beim Eintritt in die erste Jahrgangsstufe mindestens 17 Jahre alt sind,
3. die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer anderen Schule erfüllt haben und
4. berufstätig bleiben.

²Bewerber, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, werden nur in besonderen Fällen aufgenommen. ³Die letzte Jahrgangsstufe dürfen auch Personen besuchen, die nicht mehr berufstätig sind. ⁴Als berufstätig sind in der Regel nur Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch eigene Tätigkeit bestreiten. ⁵Die Führung eines Familienhaushalts ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt.

(2) ¹Pflichtwehrdienst und Wehersatzdienst sowie das freiwillige soziale Jahr werden auf die Berufstätigkeit angerechnet. ²Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamts nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen als Berufstätigkeit berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe einer Abendrealschule setzt keine Aufnahmeprüfung voraus; die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. ²Für die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend.

(4) Bewerber, die sich bereits zweimal einer Prüfung zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses ohne Erfolg unterzogen haben, können in die Abendrealschule nicht aufgenommen werden; der Schulleiter kann Ausnahmen bewilligen.

(5) ¹Die endgültige Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe der Abendrealschule ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit. ²§ 17 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

Sechster Teil

Schulwechsel

§ 19

Übertritt an eine andere Realschule oder
in eine andere Wahlpflichtfächergruppe

(1) Schüler, die eine Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe einer anderen Realschule übertreten.

(2) Beim Übertritt in eine andere Wahlpflichtfächergruppe gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

(3) Für den Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Schule an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Realschule gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend.

(4) Während des Schuljahres ist der Übertritt nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

(5) ¹Ist gegen einen Schüler wegen einer Verfehlung eine Untersuchung anhängig, so ist der Übertritt nur zulässig, wenn die bisher besuchte Schule bestätigt, dass ein Antrag nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nicht gestellt wird. ²Die abgebende Schule führt die Untersuchung zu Ende und leitet der aufnehmenden Schule die Unterlagen mit einer Stellungnahme zu.

§ 20

Unterlagen

(1) Beim Übertritt an eine andere Realschule ist dieser eine Abmeldebestätigung der bisher besuchten Schule vorzulegen, sofern es sich nicht um eine Anmeldung nach § 4 handelt.

(2) ¹Die aufnehmende Schule fordert von der bisher besuchten Schule sämtliche Unterlagen einschließlich aller im laufenden Schuljahr angefallenen schriftlichen und mündlichen Noten an; bei der bisher besuchten Schule verbleiben die Zeugnisentwürfe. ²Wechselt ein Schüler an eine staatlich genehmigte Ersatzschule innerhalb Bayerns oder an eine Schule außerhalb Bayerns, so verbleiben die Originalunterlagen bei der Schule; die aufnehmende Schule erhält beglaubigte Ablichtungen.

(3) Der Übertritt eines Schülers von einer staatlich genehmigten Ersatzschule an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Realschule in Bayern ist der abgebenden Schule von der aufnehmenden Schule anzuzeigen.

Abschnitt III

Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)

§ 21

Studentafeln

(1) ¹Für die Realschulen und Abendrealschulen gelten die Studentafeln nach Anlagen 1 und 2. ²Das

Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Studentafel vornehmen.

(2) ¹Unterricht in einstündigen Fächern kann auch in der Form erteilt werden, dass nur in einem Schulhalbjahr zweistündig unterrichtet wird. ²Findet der Unterricht im ersten Schulhalbjahr statt, so wird die Note des Zwischenzeugnisses in das Jahreszeugnis übernommen. ³Wird der Unterricht nur im zweiten Schulhalbjahr erteilt, so ist in das Zwischenzeugnis folgende Bemerkung aufzunehmen: „Die Leistungen im Fach ... werden erst im Jahreszeugnis beurteilt.“

(3) Schülern, die in die Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 der Realschule eintreten und an zuvor besuchten Schulen keinen Unterricht in Englisch hatten, kann der hierfür bestimmte Ministerialbeauftragte im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte genehmigen, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.

§ 22

Religiöse Erziehung, Religionsunterricht
(vgl. Art. 46 BayEUG)

(1) ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulanacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. ³Lehrkräfte und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) ¹Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. ²Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ³Sie muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung für das folgende Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart in Bayern an öffentlichen Schulen nicht eingerichtet ist; in diesem Falle ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Die Zulassung spricht der Schulleiter aus. ⁴Für den Zeitpunkt des Antrags gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. ⁵Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. ⁶Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts. ⁷Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Absatz 2 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

(4) ¹Tritt ein Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so hat er binnen ange-

messener Frist, die in der Regel nicht länger als drei Monate betragen soll, eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. ²Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

(5) Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülern erforderlich.

§ 23

Ethikunterricht (vgl. Art. 47 BayEUG)

(1) Sind an einer Schule mindestens fünf Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, so muss für diese Schüler Ethikunterricht als Pflichtfach eingerichtet werden.

(2) Für den Wechsel vom Unterrichtsfach Ethik zum Religionsunterricht gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

§ 24

Lehr- und Lernmittel (vgl. Art. 51 BayEUG)

(1) Die Klassenlektüre im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen wird unter Berücksichtigung des Lehrplans von der Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Schulleiter ausgewählt.

(2) Die Schule kann ein Austritts-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

Abschnitt IV

Grundsätze des Schulbetriebs (vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)

Erster Teil

Einrichtung von Klassen und Fächern

§ 25

Einrichtung von Klassen

(1) ¹Der Unterricht wird in Klassen erteilt, deren Bildung sich nach pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten richtet. ²Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen trifft das Staatsministerium für jedes Schuljahr.

(2) Das Staatsministerium kann gestatten, dass Unterricht in einzelnen Fächern jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet wird.

(3) Aussiedlerschüler können im ersten Jahr des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland

nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums in Förderklassen zusammengefasst werden.

(4) Für ausländische Schüler mit nicht deutscher Muttersprache können nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind.

§ 26

Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungsunterricht

(1) ¹An staatlichen Schulen kann Unterricht in einer Wahlpflichtfächergruppe oder in einem Wahlpflichtfach eingerichtet werden, wenn mindestens 14 Schüler teilnehmen. ²Eine Wahlpflichtfächergruppe oder ein Wahlpflichtfach werden im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten gewählt.

(2) Im Rahmen der Zielsetzung der Realschule und der verfügbaren Lehrerwochenstunden entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Elternbeirat über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern.

(3) ¹Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann dieser für deren Schüler gemeinsam erteilt werden. ²Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit den Aufwandsträgern her.

(4) ¹Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ²Über den Abschluss vom Besuch eines Wahlfachs entscheidet der Schulleiter.

(5) ¹Für die Jahrgangsstufe 5 und 6 kann an staatlichen Schulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden. ²Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche oder Legastheniker können besonderen Förderunterricht erhalten. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 können Parallelgruppen eingerichtet werden, wenn die Teilnehmer aus verschiedenen Klassen stammen und bei Bildung von nur einer Gruppe die Zahl 10 überschritten würde; die Mindestschülerzahl beträgt fünf.

Zweiter Teil

Unterrichtszeit (vgl. Art. 5 BayEUG)

§ 27

Stundenplan, Unterrichtsbeginn und -ende, Feriendauer

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) ¹Der Unterricht wird in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern in der Regel am Vormittag erteilt. ²An Schulen mit Ganztagesangebot kann hiervon abgewichen werden. ³Der Unterricht wird möglichst gleichmäßig auf die Wochentage von Montag bis Freitag verteilt.

(3) ¹An der Abendrealschule findet der Unterricht in der Regel am Abend und am Samstag statt. ²In der letzten Jahrgangsstufe kann an Stelle des Abendunterrichts Tagesunterricht erteilt werden.

(4) ¹Der Schulleiter setzt die Unterrichtszeit im Benehmen mit dem Schulforum und dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs fest. ²Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um acht Uhr beginnen.

(5) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Hiervon kann bei Unterrichtsprojekten oder fächerübergreifendem Unterricht abgewichen werden. ³Ausreichende Pausen sind vorzusehen. ⁴Über die Pausen entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.

(6) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinander folgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ²Der Ministerialbeauftragte kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(7) Über vorzeitige Unterrichtsbeendigung an besonders heißen Tagen entscheidet der Schulleiter, gegebenenfalls nach Absprache mit benachbarten Schulen.

(8) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage.

Dritter Teil

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen (vgl. Art. 56 BayEUG)

§ 28

Teilnahme

(1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 79 Nr. 3 und § 98 Abs. 2 der Schulleiter.

(3) Ändert sich durch eine Schulveranstaltung die regelmäßige Unterrichtszeit wesentlich, so sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen.

§ 29

Verhinderung

(1) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Falle fernmündlicher Verständigung ist

die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. ²Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 30

Befreiung

(1) ¹Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. ²Er befreit ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport und in musischen oder praktischen Fächern, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass der Schüler wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht oder nur teilweise teilnehmen kann; der Schulleiter kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet. ⁴Die Befreiung wird in der Regel längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen. ⁵Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet die zuständige Lehrkraft.

(3) ¹An den Abendrealschulen können Schüler, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem Fach erhebliche Kenntnisse mitbringen, in diesem Fach in stets widerruflicher Weise von der Teilnahme am Unterricht durch den Schulleiter befreit werden. ²Sie haben jedoch die vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen. ³Ist das betreffende Fach Gegenstand der Abschlussprüfung, kann die Teilnahme an der Prüfung nicht erlassen werden.

§ 31

Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) ¹Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. ²Insbesondere sind katholische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Firmung und evangelische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Konfirmation für einen Tag zu beurlauben. ³Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen. ⁴An Stelle des An-

trags genügt eine Benachrichtigung der Schule durch die jeweilige Religionsgemeinschaft.

(3) ¹Ist für einen Schüler während der Schulzeit ein Erholungsaufenthalt erforderlich, so hat er ein ärztliches Zeugnis über den Grund der Erholungsbedürftigkeit vorzulegen. ²Aus dem Zeugnis soll sich auch ergeben, weshalb der Erholungsaufenthalt nicht in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden kann. ³Der Schüler gilt in diesem Fall als erkrankt.

§ 32

Beaufsichtigung der Schüler

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. ²Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage. ³Auch in Freistunden sind die Schüler zu beaufsichtigen; Schülern der Jahrgangsstufe 10 kann gestattet werden, während der Freistunden die Schulanlage zu verlassen. ⁴Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler im Schulgebäude aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

Vierter Teil

Beendigung des Schulbesuchs, Höchstausbildungsdauer

(vgl. Art. 55 BayEUG)

§ 33

Beendigung des Schulbesuchs

(1) Der Austritt eines Schülers aus der Schule ist schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten zu erklären.

(2) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Ein späterer Eintritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist nur unter Beachtung der Bestimmungen über die Altersgrenze möglich.

(3) Der Leiter der zuletzt besuchten Realschule hat die Erfüllung der Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht, Berufsschulpflicht) zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zu-

ständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen.

§ 34

Höchstausbildungsdauer

(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt acht Schuljahre. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen, Hauptschulen oder Gymnasien verbrachten Schuljahre.

(2) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) Der Ministerialbeauftragte kann unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 3 Ausnahmen zulassen.

Abschnitt V

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Erster Teil

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung

(vgl. Art. 52 BayEUG)

§ 35

Hausaufgaben

(1) ¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. ²Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) Die Schüler führen ein Aufgabenheft, in das jede Lehrkraft alle schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Aufgaben eintragen lässt.

§ 36

Nachweise des Leistungsstandes

¹Leistungsnachweise im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. ³Über die Leistungen der Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.

§ 37

Schulaufgaben

(1) ¹Schulaufgaben sind in folgender Anzahl anzufertigen:

Vorrückungsfach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	4	4	4	4	4	3
Englisch	4	4	4	4	4	3
Mathematik	4	4	4	4	4	3
Physik (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	2	2	3	3
Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	-	-	-	2	2	2
Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen (Wahlpflichtfächergruppe II)	-	-	-	3	3	3
Französisch (Wahlpflichtfächergruppe III)	-	-	3	3	3	3
Technisches Zeichnen (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	-	2	2	2
Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	-	2	2	2
Chemie (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	-	-	-	-	2	2
Informatik (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	-	2	2	2
Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung, Sozialwesen (als Prüfungsfach in Wahlpflichtfächergruppe III)	-	-	3	3	3	3

²An den Abendrealschulen wird die Anzahl der Schulaufgaben von der Lehrerkonferenz festgesetzt.

(2) ¹In den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung wird eine Schulaufgabe als praktischer Leistungsnachweis durchgeführt. ²Im Fach Französisch wird in der Jahrgangsstufe 9 eine Schulaufgabe durch eine Prüfung des Hörverstehens und der Sprechfertigkeit ersetzt. ³Im Fach Englisch kann in den Jahrgangsstufen 8 und 9 entsprechend Satz 2 verfahren werden.

(3) ¹Durch Beschluss der Lehrerkonferenz, der zu Beginn des Schuljahres zu fassen ist, kann in Einzelfällen aus wichtigen pädagogischen Gründen die Zahl der Schulaufgaben um eine reduziert und durch ein bewertetes Projekt (z. B. Dokumentation und Präsentation) ersetzt werden. ²In der Jahrgangsstufe 10 und in Fächern mit zwei Schulaufgaben ist eine Verminderung der Zahl der Schulaufgaben nicht zulässig. ³Die Zahl der Schulaufgaben wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

(4) ¹Schulaufgaben im Fach Deutsch sind zusammenhängende Texte, insbesondere Aufsätze bzw. textgebundene Aufsätze. ²In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 kann jeweils eine Aufgabe aus dem Bereich der Rechtschreibung und der Grammatik als eine Schulaufgabe gegeben werden.

(5) ¹Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

(6) Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Fertigung von Schulaufgaben richtet sich nach gesondert erlassenen Bestimmungen.

(7) ¹Auf eine Schulaufgabe sind höchstens 60 Minuten zu verwenden. ²Bei Aufsätzen und praktischen Leistungsnachweisen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu steigern; dies gilt sinngemäß auch bei Schulaufgaben im Fach Technisches Zeichnen. ³In der Jahrgangsstufe 10 können in den Fächern der Abschlussprüfung höchstens zwei Schulaufgaben bis zum Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden.

(8) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 38

Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, mündliche und praktische Leistungsnachweise

(1) ¹Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Sie erstrecken sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden sowie auf Grundkenntnisse. ³Kurzarbeiten müssen sich vom Umfang einer Schulaufgabe deutlich unterscheiden und sollen mit einem Zeitaufwand von höchstens 30 Minuten bearbeitet werden können. ⁴Die Entscheidung, ob Kurzarbeiten gefordert werden, trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres.

(2) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie werden schriftlich bearbeitet und beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse. ³In den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch sind Diktate zulässig. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als 20 Minuten.

(3) ¹Fachliche Leistungstests können nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums durchgeführt werden. ²Sie werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ³Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gemäß § 42 zählen sie wie zusätzliche mündliche Leistungen. ⁴An dem Tag, an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.

(4) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen, Referate und Unterrichtsbeiträge.

(5) Praktische Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern zu erbringen: Sport, Musik, Kunst-erziehung, Werken, Technisches Zeichnen, Textiles Gestalten, Hauswirtschaft und Ernährung, Textverarbeitung und Textverarbeitung mit Kurzschrift.

(6) ¹Die Zahl der Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben sowie der mündlichen und praktischen Leistungs-

nachweise bestimmt die Lehrkraft des betreffenden Fachs. ²In jedem Schulhalbjahr sind je Fach insgesamt mindestens zwei, in mehr als zweistündigen Fächern mindestens drei Leistungsnachweise nach Satz 1 zu fordern, davon in zwei- und mehrstündigen Vorrückungsfächern mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Rechenschaftsablage oder von Unterrichtsbeiträgen. ³Im Fall von § 21 Abs. 2 sind die für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise jeweils im Schulhalbjahr zu erbringen.

(7) ¹Für Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben gilt § 37 Abs. 6 entsprechend. ²An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gegeben. ³In einer Woche sollen höchstens drei angekündigte schriftliche Leistungsnachweise gehalten werden, davon höchstens zwei Schulaufgaben.

(8) § 37 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 39

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften innerhalb zweier Wochen korrigiert, benotet, an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden.

(2) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben. ²Fachliche Leistungstests und Stegreifaufgaben können mit nach Hause gegeben werden. ³Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugegeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

(3) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres aufbewahrt, in dem sie geschrieben worden sind. ²Zeichnungen, Werkstücke und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schüler zurückgegeben werden.

§ 40

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche bzw. praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. ²Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Kurzarbeiten bzw. Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte. ³Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem

Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ³Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) ¹Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 41

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zu Grunde zu legen:

1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung. ³Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) ¹Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden. ²Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch muss dies geschehen.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen. ³Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen zu bewerten.

(4) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.

(5) ¹Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt. ²§ 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) § 55 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend; der Ministerialbeauftragte kann Sonderregelungen treffen.

§ 42

Bildung der Jahresfortgangsnote

(1) ¹Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote (Art. 52 Abs. 3 BayEUG) befindet die Lehrkraft entsprechend dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsnachweise auch über deren Gewichtung. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) ¹Die Jahresfortgangsnote wird aus den Noten der schriftlichen, der mündlichen und ggf. der praktischen Leistungsnachweise gebildet. ²In Fächern mit jährlich mehr als zwei Schulaufgaben haben die Noten aus den Schulaufgaben doppeltes Gewicht.

(3) ¹Die bei den Zusatzprüfungen in Textverarbeitung bzw. Textverarbeitung mit Kurzschrift (§ 76) erzielten Ergebnisse werden in die Jahresfortgangsnoten einbezogen. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Hat ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erbracht, so können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

Zweiter Teil

Vorrücken und Wiederholen

(vgl. Art. 53 BayEUG)

§ 43

Entscheidung über das Vorrücken

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. ²Vom Vorrücken sind Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder

2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist, sofern nicht gemäß § 45 ein Notenausgleich zugebilligt, gemäß § 46 eine Nachprüfung erfolgreich abgelegt oder gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und § 47 das Vorrücken auf Probe gestattet wird. ³Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 52 Abs. 7 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich.

(2) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft die Klassenkonferenz, die Entscheidung über den Notenausgleich (§ 45) und das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG (§ 47) die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz.

(3) Bei Aussiedlerschülern und Schülern mit nicht deutscher Muttersprache sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Treten Schüler später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung aus der Schule aus, so stellt die Klassenkonferenz die Noten fest. ²Gleichzeitig entscheidet sie, ob die Schüler bei weiterem Verbleib an der Schule die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hätten; die Feststellung wird mit Begründung in die Niederschrift aufgenommen. ³Schüler, deren Austrittszeugnis keine Bemerkung über die Erlaubnis zum Vorrücken enthält, können im darauffolgenden Schuljahr zu einer Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht zugelassen werden. ⁴Bei Wiedereintritt in die gleiche Jahrgangsstufe gelten sie als Wiederholungsschüler.

§ 44

Vorrückungsfächer

(1) ¹Vorrückungsfächer sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer. ²Ausgenommen sind Musik, Sport und Textiles Gestalten, ferner Kunsterziehung und Werken, sofern diese Fächer nicht Wahlpflichtfächer in der Wahlpflichtfächergruppe III sind.

(2) An den Abendrealschulen sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer Vorrückungsfächer.

§ 45

Notenausgleich

(1) Einem Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 mit Note 6 in einem Vorrückungsfach oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern kann, falls er in keinem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 aufweist, Notenausgleich (Art. 52 Abs. 4 BayEUG) gewährt werden, wenn er Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern hat und erwartet werden kann, dass er im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülern,

1. die die nicht bestandene Jahrgangsstufe an der Realschule bereits zum zweiten Male besuchen,
2. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,

3. die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben,

4. die in die nicht bestandene Jahrgangsstufe nur auf Grund eines Notenausgleichs vorrücken durften.

(3) Bei einem Schüler, der vom Gymnasium, der Wirtschaftsschule oder einer Mittlere-Reife-Klasse der Hauptschule in die Realschule übergetreten ist, kann Absatz 2 Nrn. 1 und 4 entsprechend angewendet werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.

(4) Im Zeugnis ist im Fall der Gewährung von Notenausgleich zu vermerken, dass dem Schüler im nächsten Schuljahr Notenausgleich nicht mehr zugebilligt werden kann; dies gilt nicht beim Vorrücken in Jahrgangsstufe 10.

§ 46

Nachprüfung

(1) ¹Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. ²Diese findet möglichst in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind

1. Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch,
2. Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Male besuchen,
3. Schüler, die schon einmal mit Nachprüfung vorgerückt sind.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob Schüler, die von einer Mittlere-Reife-Klasse der Hauptschule, von einer Wirtschaftsschule oder einem Gymnasium in die Realschule übergetreten sind und die betreffende Jahrgangsstufe bereits einmal besucht haben, zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) ¹Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens am 1. August bei der Schule vorliegen muss. ²Die Schüler haben sich der Nachprüfung an der Schule zu unterziehen, an der sie im vorausgegangenen Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben; bei Wohnsitzwechsel kann die Nachprüfung auch an der neuen Schule abgelegt werden.

(5) ¹Die Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. ²Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt und hat in jedem Fach etwa den Umfang einer Schulaufgabe. ³Den Prüfungen liegt der Lehrstoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(6) ¹Der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung Noten erzielt wurden, mit denen Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen. ²Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten auf dem Jahreszeugnis einen Vermerk darüber, dass sie auf Grund einer bestanden-

nen Nachprüfung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken dürfen.

(7) Die Bestimmungen für die Nachprüfung gelten für Schüler der zweiten Jahrgangsstufe der Abendrealschulen entsprechend.

§ 47

Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe“

(2) ¹Die Probezeit dauert bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses. ²Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ⁴Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.

§ 48

Überspringen einer Jahrgangsstufe

¹Einem besonders befähigten Schüler kann das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass er nach seiner Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen ist. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. ³Der Schüler rückt auf Probe vor. ⁴Hinsichtlich der Probezeit gilt § 17 entsprechend.

§ 49

Freiwilliges Wiederholen

(1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. ²Dieser Schüler gilt nicht als Wiederholungsschüler.

(2) Ein Schüler, der eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholt, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht, erhält an Stelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) ¹Ein Schüler, der während des abgelaufenen Schuljahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholungsschüler. ²Die Beeinträchtigung muss durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

§ 50

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 oder Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jah-

reszeugnis folgende Bemerkung eingetragen: „Der Schüler darf nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG /Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG die Jahrgangsstufe ... der Realschule nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

Dritter Teil

Schülerbogen, Zeugnisse

§ 51

Schülerbogen

(1) ¹Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) ¹Der Schülerbogen wird im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. ²Er verbleibt mindestens 20 Jahre bei der zuletzt besuchten Schule.

(3) Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

§ 52

Jahreszeugnis

(1) ¹Über die in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im Schuljahr erzielten Leistungen erhalten die Schüler ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt. ³Das Jahreszeugnis wird am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt; es bleibt im Besitz der Erziehungsberechtigten.

(2) ¹In das Zeugnis ist eine allgemeine Bemerkung im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers aufzunehmen. ²Die Mitarbeit ist unabhängig von den Leistungen zu beurteilen. ³Ermahnungen oder Ermutigungen können ausgesprochen werden. ⁴Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt. ⁵In den Jahrgangsstufen 9 und 10 darf das Zeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. ⁶Im Zeugnis der Abendrealschule kann auf die Bemerkung verzichtet werden. ⁷Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(3) Im Zeugnis sind auf Wunsch des Schülers die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung, als Schü-

lerlotse oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(4) ¹Das Zeugnis wird vom Klassenleiter entworfen und unbeschadet § 43 Abs. 2 von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²In besonderen Fällen sind die für die Notenfestsetzung maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Bei Aussiedlerschülern und Schülern mit nicht deutscher Muttersprache kann in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder erläutert werden.

(6) ¹Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Zeugnisnote in diesem Fach, wenn sie erst während des Schuljahres ausgeschieden sind. ²Gleiches gilt für den Ethikunterricht.

(7) Hat ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 43 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen.

(8) War ein Schüler gemäß § 30 Abs. 1 von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport ganz oder teilweise befreit oder musste er auf Grund ärztlichen Zeugnisses keine Leistungsnachweise erbringen, so erhält er an Stelle einer Note im Zeugnis eine entsprechende Bemerkung.

(9) In musischen und praktischen Fächern gilt Absatz 8 entsprechend.

(10) In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 29 der Volksschulordnung entspricht, trägt die Realschule auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

§ 53

Zwischenzeugnis

(1) Das Zwischenzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar ausgestellt.

(2) Im Zwischenzeugnis sind die Mitarbeit und das Verhalten zu beurteilen.

(3) ¹Wenn es die Leistungen eines Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihm am Schluss des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben; besteht die Gefahr, dass Schüler die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG; § 34) nicht mehr wiederholen dürfen, so wird darauf besonders hingewiesen. ²Ab Jahrgangsstufe 9 werden die Erziehungsberechtigten von der Gefährdung des Vorrückens bzw. des Bestehens der Abschlussprüfung und von der Gefahr, dass Schüler die Jahrgangsstufe nicht

mehr wiederholen dürfen, durch ein gesondertes Schreiben benachrichtigt.

(4) ¹Bei minderjährigen Schülern bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift, dass er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. ²Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klassenleiter vorzulegen und spätestens am Schluss des Schuljahres an den Schüler zurückzugeben.

(5) § 52 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 bis 6 sowie Abs. 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 54

Austrittszeugnis, Abgangszeugnis, Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

(1) ¹Verlassen Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen und treten sie nicht in eine andere Schule über, so erhalten sie ein Austrittszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster und eine beglaubigte Abschrift. ²Schüler, die nach dem Ende des Schuljahres in das Berufsleben eintreten, erhalten auf Antrag neben dem Jahreszeugnis ein Austrittszeugnis.

(2) ¹Das Austrittszeugnis darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. ²Es enthält gegebenenfalls an Stelle des Eintrags über das Nichtvorrücken folgende Bemerkung: „Der Schüler will in das Berufsleben eintreten.“ ³Eine Entlassung wird nicht erwähnt. ⁴Eine erfolgreiche Nachprüfung wird auf dem Austrittszeugnis vermerkt.

(3) ¹Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Das Abgangszeugnis enthält außer den Noten eine Bemerkung über die Aussicht auf das Erreichen des Zieles der Jahrgangsstufe, wenn der Übertritt später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung erfolgt.

(4) Für Austritts- und Abgangszeugnisse gelten § 52 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 bis 6 sowie Abs. 3 bis 10 entsprechend.

(5) Bei Ausschluss von allen Realschulen nach Art. 88 BayEUG erhält der Schüler an Stelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.

Abschnitt VI

Prüfungen

Erster Teil:

Abschlussprüfung (vgl. Art. 54 BayEUG)

§ 55

Prüfungsausschuss

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte der Jahrgangsstufe 10. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er setzt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Beginn und Zeiteinteilung der mündlichen und praktischen Prüfung fest.
2. Er kann für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei fachlich zuständigen Lehrkräften bilden. Verfügt eine Schule in den zu prüfenden Fächern nicht über zwei fachlich zuständige Lehrkräfte, so kann eine andere Lehrkraft in den Unterausschuss berufen werden.
3. Er ist berechtigt und verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Benotung der Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuss vor Beginn der mündlichen Prüfung darzulegen und eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
4. Ist er der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des Ministerialbeauftragten herbeiführen.
5. Er hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.
6. Er erledigt alle Prüfungsangelegenheiten, die durch die Schulordnung nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuss, dem Unterausschuss oder den Prüfern zugewiesen sind.

(3) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrkräfte anderer Realschulen in den Prüfungsausschuss berufen.
2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern. Die Änderung der Bewertung vermerkt er auf der Arbeit und bestätigt sie durch Unterschrift. In die Niederschrift über die Abschlussprüfung werden entsprechende Vermerke aufgenommen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, so ist dies bis spätestens 1. November des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres dem Ministerialbeauftragten zu melden, der eine Sonderregelung treffen kann.

(6) ¹Über Aufgabenstellung, Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer unterzeichnet wird. ²Der Niederschrift wird als Anlage ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung sowie im Jahresfortgang in den einzelnen Fächern erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält. ³Bei jedem Schüler wird angegeben, ob er die Abschlussprüfung bestanden hat (§ 62).

§ 56

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz in den Vorrückungsfächern die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.

§ 57

Prüfungsgegenstände

(1) Gegenstände der Abschlussprüfung sind Deutsch und Englisch sowie

- in Wahlpflichtfächergruppe I Mathematik I und Physik
- in Wahlpflichtfächergruppe II Mathematik II und Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen
- in Wahlpflichtfächergruppe III Mathematik und das jeweilige Wahlpflichtfach Französisch oder Kunst-erziehung oder Werken oder Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen bzw. an Abendrealschulen Soziallehre.

(2) In den Fällen des § 21 Abs. 3 kann die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.

(3) ¹In den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. ²In den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft, in den Fremdsprachen zusätzlich in Prüfungsformen zur Kommunikationsfähigkeit. ³Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 59 statt.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf die Lernziele und -inhalte der Prüfungsfächer unter besonderer Berücksichtigung der Jahrgangsstufe 10.

§ 58

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Schüler zu unterziehen. ²Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben und legt die Bearbeitungszeit fest. ³Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten.

(2) Die Prüfung besteht im Fach Deutsch aus einem Aufsatz (mit Gliederung), in den Fächern Englisch und

Französisch aus einer Textaufgabe, einer Übersetzung in das Deutsche und aus Aufgaben zur Kommunikationsfähigkeit, bei anderen Fremdsprachen aus einer Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache, in den übrigen Fächern aus einer Aufgabe oder Aufgabengruppe.

(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt am Prüfungstag oder an dem vom Staatsministerium angegebenen Tag im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften der Jahrgangsstufe 10 des Prüfungsausschusses aus den gestellten Aufgaben entsprechend näheren Bestimmungen des Staatsministeriums eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus. ²Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben bestimmt werden.

(4) § 11 Abs. 3 und § 37 Abs. 6 gelten entsprechend.

(5) ¹Während der Prüfung führen mindestens zwei Lehrkräfte die Aufsicht. ²Die Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer aufsichtführenden Lehrkraft verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einem Schüler erteilt werden.

§ 59

Mündliche Prüfung

(1) ¹Schüler können sich in einem Vorrückungsfach, das nicht Prüfungsfach ist, einer mündlichen Prüfung unterziehen, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind. ²Die Prüfung wird vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt und dauert je Fach in der Regel 20 Minuten. ³Die Jahresfortgangsnote wird nach der mündlichen Prüfung neu festgesetzt.

(2) ¹Schüler können sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre. ²Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(3) Schüler müssen sich der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Die mündliche Prüfung in Prüfungsfächern dauert je Fach in der Regel 10 Minuten. ³Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist, so entfällt die mündliche Prüfung.

(5) Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülern spätestens zwei Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie wird in der Regel von der Lehrkraft abgenommen, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat.

³Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen.

§ 60

Praktische Prüfung

(1) Eine praktische Prüfung wird im letzten Drittel des Schuljahres in Wahlpflichtfächergruppe III in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung durchgeführt; die Arbeitszeit beträgt jeweils 240 Minuten.

(2) ¹Die Aufgaben werden von der fachlich zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. ²§ 58 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 61

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (erster und zweiter Berichterstatter) bewertet, die der Vorsitzende bestimmt. ²Erster Berichterstatter ist die Lehrkraft, die den Unterricht in der Abschlussklasse erteilt hat. ³Jeder der beiden Berichterstatter bestätigt die von ihm erteilte Note durch seine Unterschrift. ⁴Im Fach Deutsch gibt der erste Berichterstatter zu der von ihm erteilten Note eine kurze Begründung. ⁵Der zweite Berichterstatter muss sie geben, wenn seine Benotung von der des ersten Berichterstatters abweicht. ⁶§ 41 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der Berichterstatter. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Diese Note wird auf der Prüfungsarbeit als solche gekennzeichnet und durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. ⁴Die besonderen Befugnisse des Vorsitzenden gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 werden hierdurch nicht berührt.

(3) ¹Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss. ²Kann er sich nicht auf eine Note einigen, so entscheidet bei Stimmengleichheit im Unterausschuss die Lehrkraft nach § 59 Abs. 6 Satz 2.

(4) ¹Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden von der Lehrkraft, die den Unterricht in dem betreffenden Fach in der Abschlussklasse erteilt hat und je einer zweiten Lehrkraft bewertet. ²Bei der Bewertung ist die Arbeitsweise zu berücksichtigen.

(5) Die Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung werden dem Schüler bekannt gegeben.

§ 62

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

(2) ¹Bei der Festsetzung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ²Zur Note der schriftlichen Prüfung zählen in den Fächern Englisch und Französisch die Noten der Prüfungen zur Kommunikationsfähigkeit, in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung die Note der praktischen Prüfung.

(3) ¹Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. ³Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. ⁴In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.

(4) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 63 gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 63 gewährt wird,
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

(5) ¹Tritt ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Bei einem Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10 gilt der Schüler als Wiederholungsschüler.

§ 63

Notenausgleich

(1) Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern kann bei

1. Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach oder
2. Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
3. mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern

Notenausgleich gewährt werden, wenn das nach ihrer Gesamtleistung gerechtfertigt erscheint.

(2) Notenausgleich kann nicht gewährt werden bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch, ferner dann, wenn neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 vorliegt.

§ 64

Abschlusszeugnis

(1) ¹Der Realschulabschluss wird durch das Abschlusszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster nachgewiesen. ²Dieses enthält die Gesamtnoten sowie eine Bemerkung über die Teilnahme an den in der Abschlussklasse besuchten Wahlfächern und den dabei erzielten Fortschritt. ³Ohne

ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht, die Zubilligung eines Notenausgleichs und die Wiederholung der Abschlussprüfung werden nicht erwähnt. ⁴Neben dem Original erhalten die Schüler eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses.

(2) Auf Antrag kann in das Abschlusszeugnis der letzte Leistungsstand in einem Fach, das in Jahrgangsstufe 8 oder 9 ausgelaufen ist, aufgenommen werden.

(3) ¹In das Abschlusszeugnis ist eine allgemeine Beurteilung aufzunehmen. ²Diese wird von der Klassenkonferenz dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgeschlagen. ³§ 52 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit der Klassenkonferenz, ob im Einzelfall von einer allgemeinen Beurteilung abgesehen wird.

(4) ¹War ein Schüler von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport oder in praktischen und musischen Fächern befreit, so gilt § 52 Abs. 8 entsprechend. ²Erstreckt sich die Befreiung nur auf Jahrgangsstufe 10, so wird auf Antrag die entsprechende Bemerkung mit dem Zusatz versehen: „Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 hat der Schüler im Fach ... die Note ... erhalten.“

(5) Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlussprüfung und folgende Bemerkung enthält: „Der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen.“

§ 65

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Schulleiters.

(2) Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt der Ministerialbeauftragte.

§ 66

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 67

Nachholung der Abschlussprüfung

(1) Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die

Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteiles – nachholen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt beim ersten Nachholtermin das Staatsministerium, bei weiteren Terminen der Ministerialbeauftragte.

§ 68

Unterschleif, Einziehung und Berichtigung des Abschlusszeugnisses

(1) ¹Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

Zweiter Teil

Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 69

Allgemeines

¹Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Realschulabschluss nicht erwerben können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerber die Abschlussprüfung an einer vom Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Schule außer an einer Abendrealschule ablegen. ²Es gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 68, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 70

Zulassung

(1) ¹Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. Februar beim Leiter der nach § 69 bestimmten Realschule zu beantragen ist. ²Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,

3. das letzte Jahres- und gegebenenfalls Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule,

4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg der Bewerber schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt hat und/oder ob sich der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,

5. eine Erklärung, in welcher Wahlpflichtfächergruppe und, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind, in welchen Fächern der Bewerber geprüft werden will,

6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er benützt hat; Bewerber für die Prüfung in Wahlpflichtfächergruppe III müssen im gewählten Prüfungsfach Kunst, Erziehung, Werken, Sozialwesen sowie Haushalt und Ernährung entweder eine praktische Tätigkeit oder eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßem Realschulbesuch möglich wäre,

2. die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat (hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland),

3. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist,

4. nicht die nach Absatz 2 Nr. 6 geforderte praktische Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(4) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

§ 71

Prüfungsgegenstände

(1) ¹Gegenstände der Prüfung sind die vier Prüfungsfächer nach § 57 Abs. 1 und 2, ferner die Fächer

1. Geschichte,

2. Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I) oder Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III),

3. Religionslehre (Ethik) oder Biologie oder Sozialkunde.

²Soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind, steht die Wahl dem Bewerber zu.

(2) ¹In den Prüfungsfächern nach § 57 Abs. 1 und 2 unterziehen sich die Bewerber der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung. ²Sie können in diesen Fächern in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ³Der Antrag zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einzureichen. ⁴In zwei der bereits schriftlich geprüften Fächer, davon verbindlich in der Fremdsprache, und in den Prü-

fungsfächern nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 findet eine mündliche Prüfung statt. ⁵In höchstens zwei von den Fächern, in denen nach Satz 4 eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

§ 72

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die Lernziele und -inhalte der Jahrgangsstufe 10 und dauert je Fach mindestens 15 Minuten. ²Bei der mündlichen Prüfung soll auch auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. ³Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernzielen und -inhalten des Lehrplans vorbehalten bleiben.

§ 73

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung, in den Fächern Kunst- und Musik, Werken sowie Haushalt und Ernährung die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Zeugnisnote. ⁴In den Fächern, in denen nur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist die Note dieser Prüfung die Zeugnisnote. ⁵In den Fällen des § 71 Abs. 2 Satz 5 ergibt sich die Zeugnisnote aus den Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung; im Zweifel überwiegt die schriftliche Prüfung.

(2) ¹Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. ²Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob und gegebenenfalls für welche Jahrgangsstufe die nichtbestandene Abschlussprüfung als bestandene Aufnahmeprüfung in eine Realschule gewertet werden kann.

(3) ¹Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsgegenstand zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(4) Wurde die Zulassung zur Abschlussprüfung durch Täuschung erlangt, ist nach § 68 Abs. 3 zu verfahren.

§ 74

Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Anträge mehrerer Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden.

(2) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen,

wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen.

(4) ¹In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen berufen werden. ²Sie soll, soweit Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 4 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 75

Besondere Prüfung

(1) Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Oberstufenreife nicht zuerkannt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den Realschulabschluss erwerben.

(2) ¹Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. ²Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien an einer vom Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Realschule abgehalten.

(3) ¹Über die Zulassung zur Besonderen Prüfung entscheidet der zuständige Ministerialbeauftragte auf Antrag. ²Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen.

(4) ¹Bei jedem Ministerialbeauftragten für die Realschulen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der zu gleichen Teilen aus Lehrkräften der Realschulen und Gymnasien besteht. ²Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Ministerialbeauftragte oder sein Stellvertreter. ³Die Aufgaben werden im jährlichen Wechsel zentral für ganz Bayern von einem der Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Lehrpläne für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums gestellt. ⁴Sie werden für den einzelnen Aufsichtsbezirk vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet, der auch über das Bestehen der Besonderen Prüfung entscheidet.

(5) ¹Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. ²Für die Prüfung gilt:

1. Im Fach Deutsch werden dem Schüler drei Themen zur Wahl gestellt; die Arbeitszeit beträgt 240 Minuten.
2. Im Fach Mathematik besteht die Aufgabe aus mehreren Teilaufgaben; die Arbeitszeit beträgt 150 Minuten.
3. In der ersten Fremdsprache Englisch wird eine Textaufgabe einschließlich Übersetzung in das

Deutsche mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten verlangt. Dies gilt auch für die erste Fremdsprache Französisch. In der Fremdsprache Latein wird eine Übersetzung in das Deutsche mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten gefordert.

(6) Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

(7) ¹Wer die Besondere Prüfung bestanden hat, erhält eine vom Ministerialbeauftragten ausgestellte Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Die Bescheinigung wird unter dem Datum erteilt, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Besonderen Prüfung festgestellt hat. ³Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.

(8) Bei Nichtbestehen der Besonderen Prüfung wird eine gesonderte Bescheinigung nicht ausgestellt.

(9) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und die Voraussetzungen des Absatzes 1 wiederum erfüllt werden.

Dritter Teil

Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

§ 76

Ergänzungsprüfungen

(1) ¹Schüler der Abschlussklassen und andere Bewerber können gleichzeitig mit der Abschlussprüfung oder auch nachträglich Ergänzungsprüfungen in Gegenständen der Abschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 sowie in Informatik ablegen, wenn dies für den in Aussicht genommenen Berufsweg oder Bildungsgang erforderlich ist. ²Die Prüfungen werden im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist bis spätestens 10. Februar vorzulegen. ²Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Die Ergänzungsprüfungen werden schriftlich bzw. schriftlich und praktisch vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und je zwei Berichterstattern für jeden Prüfungsgegenstand besteht. ²Die Prüfungsaufgaben werden in den Fächern nach § 57 Abs. 1 vom Staatsministerium, im Fach Informatik vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften gestellt. ³Die Bewerber können in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 74.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4 erzielt wurde.

(5) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

§ 77

Zusatzprüfungen

(1) ¹Zusatzprüfungen werden in den Fächern Textverarbeitung und Textverarbeitung mit Kurzschrift zu eigenen Terminen nach besonderen Bestimmungen angeboten; die Teilnahme ist freiwillig.

(2) § 58 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 67 Abs. 1 gelten entsprechend.

Abschnitt VII

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

(vgl. Art. 57 und 58 BayEUG)

§ 78

Schulleiter

¹Der Schulleiter erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt insbesondere die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter gibt Impulse zur Schulentwicklung und fördert die Umsetzung. ⁴Dabei wird er von den Lehrkräften, Schülern und Erziehungsberechtigten unterstützt. ⁵Der Schulleiter erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwands-trägers eine Hausordnung.

§ 79

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 80

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Mitglieder der Elternvertretung, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen, der Schularzt sowie der Schulpsychologe Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²In den Fällen des § 98 soll dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ³Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.

(4) Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(5) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden. ⁴In den Fällen des § 98 ist der Vorsitzende des Elternbeirats entsprechend zu informieren.

§ 81

Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 82

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 83

Beschlussfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlussverfahren richtet sich die Beschlussfähigkeit nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 84

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen. ³§ 55 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 85

Beschlussfassung

(1) ¹Jede anwesende stimmberechtigte Lehrkraft ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach § 84 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrkräfte und für nach Art. 86 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; in Entlassungs- und Ausschlussverfahren richtet sich die Beschlussfassung nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 86

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) ¹Die Niederschrift muss Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. ²Bei wichtigen Entscheidungen muss die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 87

Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

(1) ¹Der Lehr- und Lernmittelausschuss berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Unterrichtspflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter, an. ³Wählbar ist jede Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt. ⁴§ 80 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler zuständig ist. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzen-

der, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ³Jede hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkraft ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

§ 88

Klassenkonferenz (vgl. Art. 53 BayEUG)

(1) ¹Die Klassenkonferenz hat unbeschadet von Art. 53 Abs. 4 BayEUG auch den Zweck, die enge Zusammenarbeit und die gegenseitige Verständigung der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte zu fördern und die Anforderungen an Schüler sowie die gemeinsamen Erziehungsziele abzustimmen. ²Zu Besprechungen über Erziehungsziele, Schulentwicklung, Projekte u. ä. können die Erziehungsberechtigten eingeladen werden.

(2) Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 79 Abs. 1, die §§ 81 und 82 Abs. 1 sowie die §§ 83 bis 86 entsprechend.

Abschnitt VIII

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

Erster Teil

Schülermitverantwortung (vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 89

Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV) gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offen stehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. ³Jede Arbeitsgruppe soll eine beratende Lehrkraft wählen.

(2) Eine Arbeitsgruppe Tutoren kann insbesondere zur Betreuung von Schülern und zur Erfüllung der in Art. 62 Abs. 1 Satz 3 BayEUG genannten Aufgaben gebildet werden.

(3) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(4) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schüler ist nur dem Schülerausschuss gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(5) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(6) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 90

Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn jeweils für ein Schuljahr in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ³Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen.

(5) ¹Die Klassensprecher der Jahrgangsstufen 5 bis 7 und 8 bis 10 können in ihren Jahrgangsstufen eigene Probleme in gesonderten Versammlungen behandeln. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 91

Schülersprecher, Schülerausschuss

(1) ¹Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Sie müssen nicht selbst Klassensprecher oder Stellvertreter sein. ³Wahlleiter ist der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³§ 90 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die drei Schülersprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Klassen und mindestens zwei Jahrgangsstufen sein.

(4) ¹Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(5) Wünsche und Anregungen des Schülersausschusses an den Ministerialbeauftragten sind über den Schulleiter weiterzuleiten.

§ 92

Verbindungslehrkräfte

(1) ¹An jeder Schule sollen eine Verbindungslehrkraft für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 sowie eine Verbindungslehrkraft für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 gewählt werden. ²Für die Wahl bereitet der Schülersausschuss eine Kandidatenliste vor. ³§ 91 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Verbindungslehrkräfte sollen seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.

(3) Lehnt eine Lehrkraft die Annahme der Wahl ab oder scheidet eine Verbindungslehrkraft aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

(4) Die Verbindungslehrkräfte und der Schülersausschuss werden bei ihrer Arbeit von der Schulleitung und allen Lehrkräften unterstützt.

§ 93

Überschulische Zusammenarbeit

(1) ¹Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten. ²Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Sprechersprecher und der Verbindungslehrkräfte eines Aufsichtsbezirks mit dem Ministerialbeauftragten statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat der Ministerialbeauftragte.

(3) Über die Tagungen werden Niederschriften geführt.

§ 94

Geschäftsordnung

¹Die Klassensprecherversammlung und der Schülersausschuss können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. ²Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekannt zu geben.

§ 95

Finanzierung, und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen des Haushalts für die Schule. ²Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersausschuss gemeinsam mit einer Lehrkraft. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Sprechersprecher und eine Lehrkraft gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶Im Schuljahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 96

Schülerzeitung

(1) ¹Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrkräften der Schule verantwortlich bearbeitet sind. ²Vor ihrer Herausgabe wird dem Schülersausschuss Gelegenheit gegeben, Änderungen anzuregen.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte sowie eine beratende Lehrkraft. ²Die Arbeitsgruppe und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Schulleiter verantwortlich.

(3) ¹Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. ²Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung verwaltet ihre Gelder selbst. ³§ 95 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Wird durch die Ausgabe einer Schülerzeitung ein Erlös erzielt, der die Unkosten übersteigt, so ist zunächst der Betrag, der durch Zuschüsse erbracht worden ist, für die weitere Arbeit sicherzustellen. ²Bei der Auflösung der Arbeitsgruppe Schülerzeitung vorhandene Gelder und Einrichtungen werden vom Schulleiter zugunsten einer neuen Arbeitsgruppe Schülerzeitung oder zur Förderung der Schülermitverantwortung verwendet.

(5) Der Ministerialbeauftragte kann einmal im Schuljahr eine Aussprachetagung für den Erfahrungsaustausch bei der Herausgabe einer Schülerzeitung durchführen, zu der die Arbeitsgruppe Schülerzeitung ein Mitglied entsendet.

97

Abschluss von Rechtsgeschäften

(1) ¹Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum

Abschluss des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder eine von diesem beauftragte Lehrkraft. ²Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

Zweiter Teil

Elternvertretung

(vgl. Art. 64 bis 68 BayEUG)

§ 98

Mitwirkung des Elternbeirats

(1) Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats im Sinn des Art. 65 Abs. 1 BayEUG können sich insbesondere beziehen auf

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
2. die innere Schulentwicklung,
3. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
4. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
5. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
6. grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule,
7. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
8. die Einführung von Schulversuchen.

(2) Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6 und 7 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsikakursen, Lehr- und Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches.

§ 99

Amtszeit des Elternbeirats

¹Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt mit dem Zusammentreten zur ersten Sitzung (§ 103 Satz 1), spätestens am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. ³Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

§ 100

Mitgliedschaft

(1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamts, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach.

(3) ¹Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. ²Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen nach § 102 Abs. 11 ermächtigte Person.

§ 101

Geschäftsgang

(1) ¹Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. ²Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(3) Ein Vertreter des Aufwandsträgers und der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit eines Vertreters des Aufwandsträgers sowie des Schulleiters verlangen. ²Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 102

Wahl des Elternbeirats

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchgeführt.

(2) ¹Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die Eltern volljähriger Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. ²Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

(3) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. ²Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. ³Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. ⁴Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

(4) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen.

(5) ¹Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. ²Der Vorsitzende sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. ³Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

(6) ¹Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. ²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. ³Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. ⁴Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ⁵Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. ⁶Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel. ⁷Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.

(7) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben. ²Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. ³Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden. ⁴Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

(9) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

(10) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten. ²Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde zum Ministerialbeauftragten möglich. ³Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Ministerialbeauftragte die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen. ⁴Der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden könnte; eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

(11) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu er-

teilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 103

Wahl des Vorsitzenden

¹Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. ²Die Einladung obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, der die Wahl des neuen Elternbeirats geleitet hat.

§ 104

Klassenelternsprecher

¹Hat der Elternbeirat einen Antrag auf Wahl von Klassenelternsprechern gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG gestellt, so gilt § 102 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ²Über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und Aufgaben des Klassenelternsprechers entscheidet der Elternbeirat.

Dritter Teil

Schulforum

(vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 105

Schulforum

(1) ¹Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. ²Es ist ferner auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ³Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

(2) ¹Das Schulforum tagt nicht öffentlich. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴§ 86 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Lehrkräfte und Schüler der Schule, Erziehungsberechtigte, Vertreter des Aufwands-trägers, Vertreter von Behörden, der Wirtschaft und von Kirchen, den Schulpsychologen sowie den Schularzt hinzuziehen.

(4) Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte.

(5) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 101 Abs. 5 entsprechend.

Abschnitt IX

Schule und Erziehungsberechtigte

(vgl. Art. 74 bis 76 BavEUG)

§ 106

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprech-

stunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.

(2) ¹Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung. ²Ort und Zeit der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. ³In Ausnahmefällen soll es den Erziehungsberechtigten möglich sein, Lehrkräfte nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der festgesetzten Sprechstunden in der Schule aufzusuchen.

(3) ¹In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtag abgehalten, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²Der Elternsprechtag ist außerhalb des Pflichtunterrichts so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch möglich ist. ³Ort und Zeit des Elternsprechtags werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹In jedem Schuljahr sind in den ersten zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen (Art. 64 Abs. 3 BayEUG) durchzuführen, in denen den Erziehungsberechtigten insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. ²Dem begründeten Antrag des Elternbeirats auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung soll entsprochen werden. ³Die Klassenelternversammlung wird vom Schulleiter oder in dessen Auftrag vom Klassenleiter einberufen und geleitet. ⁴Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte nehmen bei Bedarf teil.

(5) ¹Die Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen betreffen, dies geboten erscheinen lassen. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Elternversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. ⁴Die Klassenleiter der betreffenden Klassen nehmen daran teil.

(6) An einem Tag im Schuljahr können die Erziehungsberechtigten und Eltern durch den Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen („Tag der offenen Tür“).

(7) Die Schule ermöglicht den Erziehungsberechtigten, ihre Kompetenz bei der Erarbeitung gemeinsamer Leitlinien für die Erziehung, bei der Dokumentation und Präsentation von Projekten sowie bei geeigneten Themen einzubringen.

(8) Schüler und ihre Erziehungsberechtigten können nach Abschluss des Probeunterrichts, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen Einsicht in die schriftlichen Arbeiten nehmen.

§ 107

Volljährige Schüler

Schüler nehmen mit dem Eintritt der Volljährigkeit die durch diese Verordnung jeweils bestimmten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten wahr; § 102 Abs. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt X

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen; Erhebungen

(vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)

§ 108

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) Über Informationsbesuche nicht der Schule angehörender Personen im Unterricht entscheidet unbeschadet § 106 Abs. 6 der Schulleiter.

§ 109

Sammlungen und Spenden

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrkräften nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch die Erziehungsberechtigten selbst oder vom Elternbeirat veranlasst werden, ist eine Einflussnahme durch die Schule zu vermeiden.

(3) ¹Wird die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch erhebliche Zuwendungen Dritter unterstützt oder wird dadurch die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwendenden, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.

§ 110

Pausenverkauf, Sammelbestellungen

(1) ¹Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. ²Die Einzelheiten regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum. ³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, dass der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit

kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist und dass der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.

(2) ¹Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern. ²Sammelbestellungen von Jugendzeitschriften sind mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig. ³Diese kann erteilt werden, wenn diese Zeitschriften nach Inhalt und Gestaltung pädagogisch empfehlenswert sind und keine politische Werbung enthalten.

§ 111

Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. ³Die Verteilung von Werbematerial anlässlich der Elternbeiratswahl über die Schüler ist unzulässig. ⁴Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) ¹Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

(3) Informationen über öffentlich geförderte Sing- und Musikschulen und die Anmeldung zu solchen Schulen sind in der Schule zulässig.

§ 112

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Aufwandsträgers,
2. für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrkräfte und Schüler ist freiwillig.

§ 113

Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissen-

schafliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrkräfte gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, dass der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrkräfte zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

Abschnitt XI

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 86 bis 88 Bay FUG)

§ 114

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(1) ¹Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. ²Bereitet sich ein Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligt er sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, so soll dies die Lehrkraft oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen. ³Daneben kann eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft angeordnet werden; die Anordnung ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 BayEUG sind jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluss des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeitigt hat.

(4) Bei Ausschluss in einem Fach, bei Ausschluss vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen; im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG ist eine Anordnung der sofortigen Vollziehung bis zur Entscheidung des Ministerialbeauftragten auszusetzen.

(5) ¹Die Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(6) Der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(7) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 115

Entlassung

(1) ¹Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen. ²Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. ²Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 8 Satz 1 und Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. ⁴Im Falle der beantragten Mitwirkung des Elternbeirats erhält der Vorsitzende des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde nach Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG nimmt der Ministerialbeauftragte wahr.

(4) § 33 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt XII

Schlussvorschriften

§ 116

Schulaufsicht

(vgl. Art. 111 bis 117 Bay EUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Nach Maßgabe dieser Schulordnung und besonderer Dienstanweisungen werden besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums betraut.

(3) ¹Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint. ²Das Staats-

ministerium kann für Realschulen für Behinderte Ausnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gewähren.

(4) Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 117

Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

(1) ¹Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sollen in der Schule im Wege einer Aussprache beigelegt werden. ²Im Übrigen können Erziehungsberechtigte Aufsichtsbeschwerden erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. ³Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an den Ministerialbeauftragten zur Entscheidung weiterzuleiten.

(2) ¹Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann neben oder an Stelle der Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. ²Vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muss Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. ³Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO).

§ 118

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung von Schulschikursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Unkosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Unkostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Hausmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt dem Schulleiter oder den von ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

§ 119

Verbot von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme von Gegenständen (vgl. Art. 56 BayEUG)

(1) Der Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind den Schülern innerhalb der Schulanlage sowie bei verbindlichen schulischen Veranstaltungen untersagt.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder

die Ordnung der Schule stören können oder stören. Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten des Schülers erfolgen.

120

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 14. September 2001 tritt die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2000 (GVBl S. 759), außer Kraft.

(3) Abweichend davon gelten in der bis 14. September 2001 geltenden Fassung fort

1. bis zur letztmaligen Aufnahme von Schülern in die Jahrgangsstufe 7 einer vierstufigen Realschule die bisherigen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Aufnahme (§ 5 Abs. 1 und 2),
2. für Schüler, die eine vierstufige Realschule besuchen oder in eine solche noch aufgenommen werden, die bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe (§§ 14 bis 17), die Höchstausbildungsdauer (§ 34), die Vorrückungsfächer (§ 44 Abs. 1) und die bisherigen Stundentafeln für die vierstufige Realschule (Anlage 3).

München, den 5. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Karl F r e l l e r, Staatssekretär

Stundentafel für die sechsstufige Realschule

Wahlpflichtfächergruppe IIIb) ⁶⁾

Unterrichtsfach		Jahrgangsstufe					
		5 ¹⁾	6 ¹⁾	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik		2	2	2	2	2	2
Deutsch		6	6	4	3	3	4
Englisch		5	5	4	3	3	4
Geschichte		–	2	2	2	2	2
Erdkunde		2	2	2	2	2	–
Sozialkunde ²⁾		–	–	–	–	–	2
Wirtschaft und Recht		–	–	–	–	2	–
Mathematik		5	5	3	3	3	4
Physik		–	–	–	2	2	2
Chemie		–	–	–	–	2	2
Biologie ³⁾		2	2	2	2	–	2
Informatik oder Techn. Zeichnen oder Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen		–	–	–	2	2	–
Wahlpflichtfach ⁷⁾		–	–	3	3	3	3
Textverarbeitung		–	–	2	2	–	–
Sport ⁵⁾		2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2
Musisch- ästhetische Bildung	Gestaltung ⁸⁾ (Ku, We, TG)	3	2	1	1	1	–
	Musik	2	2	1	1	1	1
Haushalt und Ernährung		–	–	2	–	–	–
Projekte/Schulleben ¹⁾		1	–	–	–	–	–
		30+2	30+2	30+2	30+2	30+2	30+2

Hinweise zur Stundentafel für die sechsstufige Realschule

1) Vorübergehende Kürzung des Unterrichts in Jgst. 5 und 6 auf 28 bzw. 29 WoStd.:

– in Jgst.5: – Projekte/Schulleben (1 WoStd.) entfällt

– In zwei der drei Fächer Deutsch oder Englisch oder Mathematik: -1/2 WoStd.

– in Jgst. 6: – In zwei der drei Fächer Deutsch oder Englisch oder Mathematik: -1/2 WoStd.

Insgesamt darf eines der drei Fächer Deutsch oder Englisch oder Mathematik in den Jgst. 5 und 6 maximal nur um eine Wochenstunde vorübergehend gekürzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung in Absprache mit der Lehrerkonferenz und dem Schulforum.

2) Mit Inhalten aus dem Fach Wirtschaft und Recht.

3) In Jgst. 10 mit Inhalten der Erziehungskunde.

4) In Jgst. 9 und 10: Textverarbeitung mit Kurzschrift bzw. Informatik.

5) In Jgst. 5 und 6: 2 Stunden Basissportunterricht (BSU) und 2 Stunden Erweiterter Basissportunterricht (EBSU). in Jgst. 7 bis 10: 2 Stunden Basissportunterricht (BSU) und 2 Stunden Differenzierter Sportunterricht (DSU).

6) Die WPF IIIb) kann an einer Realschule grundsätzlich nur gebildet werden, wenn auch die WPF IIIa) zu Stande kommt.

7) – Als Wahlpflichtfach kann von der Schule **eines** der folgenden Fächer angeboten werden: Kunsterziehung oder Werken oder Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen.

– Bei der Wahl von Haushalt und Ernährung als Wahlpflichtfach sind in Jgst. 7 die 2 Wochenstunden Haushalt und Ernährung für den Bereich musisch-ästhet. Bildung (Gestaltung bzw. Musik) zu verwenden.

8) Das im Bereich Gestaltung gewählte Fach (Ku bzw. We) darf ab Jgst. 7 nicht dem gewählten Wahlpflichtfach entsprechen.

Anlage 2
(zu § 21 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die dreijährige Abendrealschule

Fach	Schuljahr		
	1	2	3
Deutsch	4	3	3
Englisch	3	3	3
Geschichte	1	1	1
Mathematik	3	3	3
Physik	2	2	2
	13	12	12

Wahlpflichtfächergruppe I

Mathematik	–	–	1
IT	2	2	1
Chemie	1	1	1
Sozialkunde	–	1	1
Biologie oder Erdkunde	1	1	1
	17+3 ¹⁾	17+3 ¹⁾	17+3 ¹⁾

Wahlpflichtfächergruppe II

Wirtschaft und Recht	1	1	–
BWL/Rechnungswesen	2	2	3
Erdkunde	1	1	1
Sozialkunde	–	1	1
	17+3 ¹⁾	17+3 ¹⁾	17+3 ¹⁾

Wahlpflichtfächergruppe III

Soziallehre	2	3	3
Biologie	1	1	1
Erdkunde	1	1	1
	17+3 ¹⁾	17+3 ¹⁾	17+3 ¹⁾

1) Um 3 Wochenstunden kann der Unterricht an der Abendrealschule in eigener pädagog. Verantwortung entspr. dem Profil der Schule erweitert werden.

2) Der Unterricht in Biologie und Erdkunde kann auch folgendermaßen aufgeteilt werden:

Schuljahr 1: Erdkunde 2 Stunden

Schuljahr 2: Biologie 2 Stunden

Schuljahr 3: Erdkunde und Biologie je 1 Stunde oder halbjährlich je 2 Stunden

Stundentafel für die vierstufige Realschule
Jahrgangsstufe 7

Fach	Wochenstunden
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch	4
Englisch	4
Geschichte	2
Erdkunde	2
Mathematik	4
Biologie	2
Sport ³⁾	2+2 ¹⁾
Musik	1
Kunsterziehung oder Werken oder Textilarbeit ³⁾	3
Haushalt und Ernährung	2
Textverarbeitung	2
	30 +2 ¹⁾

1) Differenzierter Sportunterricht, in der Regel am Nachmittag.

2) Textverarbeitung kann durch Maschinenschreiben ersetzt werden, solange die personellen, räumlichen oder ausstattungsmäßigen Voraussetzungen nicht vorliegen.

3) Siehe hierzu Fußnote 4 bei Stundentafel der Wahlpflichtfächergruppe III.

Wahlpflichtfächergruppe I

Fach	Jahrgangsstufe		
	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	4	3	3
Geschichte	2	2	2
Erdkunde	2	2	–
Wirtschaft und Recht	–	2	1
Sozialkunde	–	–	1
Mathematik	4	5	5
Physik	3	3	3
Chemie	–	2	2
Biologie	2	–	1
Erziehungskunde	–	–	1
Sport	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾
Musik	1	1	1
Technisches Zeichnen	2	2 ³⁾	2 ³⁾
Textverarbeitung mit Kurzschrift ²⁾	2 ³⁾	–	–
	30 +2 ¹⁾	30 +2 ¹⁾	30 +2 ¹⁾

1) Differenzierter Sportunterricht, in der Regel am Nachmittag.

2) In Jahrgangsstufe 8 kann an die Stelle des Faches „Textverarbeitung mit Kurzschrift“ das Fach „Textverarbeitung“ treten. Textverarbeitung kann durch Maschinenschreiben ersetzt werden, solange die personellen, räumlichen oder ausstattungsmäßigen Voraussetzungen nicht vorliegen.

3) Das Fach kann in dieser Jahrgangsstufe durch Informatik oder Französisch ersetzt werden.

Wahlpflichtfächergruppe II

Fach	Jahrgangsstufe		
	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	4	3	3
Geschichte	2	2	2
Erdkunde	2	2	–
Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen	2	3	3
Wirtschaft und Recht	2	2	1
Sozialkunde	–	–	1
Mathematik	3	3	3
Physik	2	2	2
Chemie	–	2	2
Biologie	2	–	1
Erziehungskunde	–	–	1
Sport	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾
Musik	1	1	1
Textverarbeitung mit Kurzschrift ^{2), 3)}	2	2	2
	30 +2 ¹⁾	30 +2 ¹⁾	30 +2 ¹⁾

1) Differenzierter Sportunterricht, in der Regel am Nachmittag.

2) Solange die personellen, räumlichen oder ausstattungsmäßigen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann „Textverarbeitung mit Kurzschrift“ in den Jahrgangsstufen 8 und 9 durch je eine Stunde Kurzschrift und Maschinenschreiben und in Jahrgangsstufe 10 durch 2 Stunden Kurzschrift ersetzt werden.

3) Das Fach kann durch Informatik oder Französisch ersetzt werden.

Wahlpflichtfächergruppe III

Fach	Jahrgangsstufe		
	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	4	3	3
Geschichte	2	2	2
Erdkunde	2	2	–
Wirtschaft und Recht	–	2	1
Sozialkunde	–	–	1
Mathematik	3	3	3
Physik	2	2	2
Chemie	–	2	2
Biologie	2	–	1
Erziehungskunde	–	–	1
Sport ⁴⁾	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾
Musik ⁴⁾	1	1	1
Textverarbeitung mit Kurzschrift ²⁾	2	–	–
Erstes Wahlpflichtfach: Kunsterziehung oder Werken oder Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen	2	3	3
Weiteres Wahlpflichtfach ^{3), 4)} :	2	2	2
	30 +2 ¹⁾	30 +2 ¹⁾	30 +2 ¹⁾

1) Differenzierter Sportunterricht, in der Regel am Nachmittag.

2) Siehe hierzu Fußnote 2 bei Studentafel der Wahlpflichtfächergruppe I.

3) Als weitere Wahlpflichtfächer kommen in Betracht:

- a) Wirtschaft und Recht in Jahrgangsstufe 8 / Textverarbeitung mit Kurzschrift in den Jahrgangsstufen 9 und 10
- b) Informatik
- c) Musik
- d) Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen
- e) Sport
- f) Technisches Zeichnen
- g) Textilarbeit
- h) Französisch, ferner - soweit nicht erstes Wahlpflichtfach (Prüfungsfach) -
- i) Haushalt und Ernährung
- k) Kunsterziehung
- l) Sozialwesen
- m) Werken

Im Fall des Buchst. a) gilt Fußnote 2 bei Wahlpflichtfächergruppe II entsprechend.

- 4) Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann an einer Realschule der Landeshauptstadt München in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 das fünf-stündige Fach Ballett eingerichtet werden, und zwar
- in Jahrgangsstufe 7 an Stelle des dreistündigen Wahlpflichtfachs Kunsterziehung oder Werken oder Textilarbeit und des zweistündigen differenzierten Sportunterrichts
 - in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 der Wahlpflichtfächergruppe III an Stelle des einstündigen Fachs Musik, des zweistündigen differenzierten Sportunterrichts und des zweistündigen weiteren Wahlpflichtfachs.

Das Fach Ballett ist Vorrückungsfach und umfasst in allen Jahrgangsstufen eine Wochenstunde theoretischen und vier Wochenstunden praktischen Unterricht.

2236-4-1-1-UK

Achte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege

Vom 6. September 2001

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege - BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2000 (GVBl S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuung“ ein Komma und die Worte „Bildung und Erziehung“ eingefügt.
2. In § 29 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „die Bereithaltung“ durch die Worte „das Bereithalten“ ersetzt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Worte „Art. 54 Abs. 6 BayEUG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 5 BayEUG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „Art. 54 Abs. 5 BayEUG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG“ ersetzt.
4. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Bereithaltung“ durch die Worte „das Bereithalten“ ersetzt.
5. § 49 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zugelassen werden können ferner Absolventen des Sozialpädagogischen Seminars und Personen, die sich im laufenden Schuljahr im zweiten Jahr des zweijährigen Sozialpädagogischen Seminars oder im einjährigen Sozialpädagogischen Seminar befinden.“
6. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Absolventen des Sozialpädagogischen Seminars legen die Prüfung ohne die Fächer Wirtschaftslehre mit Fachrechnen, Praxis- und Methodenlehre Hauswirtschaft, Säuglingspflege und Kinderkrankenpflege und - nach Wahl der Teilnehmer - ohne eines der Fächer Werkerziehung und Gestaltung, Musik und Musikerziehung sowie Bewegungserziehung ab.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
7. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie müssen nicht selbst Klassensprecher oder Stellvertreter sein.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
8. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Für die Wahl bereitet der Schülerausschuss eine Kandidatenliste vor.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. In § 71 Abs. 3 Satz 6 wird das Wort „Schulhalbjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.
10. § 72 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
11. In § 78 Abs. 1 werden die Worte „zu Beginn eines“ durch die Worte „spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn des“ ersetzt.
12. In § 80 Abs. 3 werden nach dem Wort „Kirchen“ ein Komma und die Worte „den Schulpsychologen“ eingefügt.
13. In § 81 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „möglichst“ gestrichen und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
14. In § 93 Satz 4 wird das Wort „Schulhalbjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Wer das zweijährige Vorpraktikum zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik nach den bis zum 31. Juli 2002 geltenden Bestimmungen absolviert hat, kann zur Abschlussprüfung für andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege auch noch nach dem 1. August 2002 zugelassen werden.

München, den 6. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Karl F rell er, Staatssekretär

2236-9-1-3-UK

Siebte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik

Vom 6. September 2001

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2000 (GVBl S. 651), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 4 werden die Worte „verkürzt sich auf die Hälfte“ durch die Worte „wird auf Antrag auf die Hälfte verkürzt“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c werden die Worte „Praktikum in sozialpädagogischen Einrichtungen nach den vom Staatsministerium erlassenen Richtlinien“ jeweils durch die Worte „Sozialpädagogisches Seminar nach **Anlage 3**“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Praktikum“ durch die Worte „Sozialpädagogisches Seminar“ ersetzt.
 - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.“
3. In § 20 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „die Bereithaltung“ durch die Worte „das Bereithalten“ ersetzt.
4. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„¹Studierenden, deren Jahreszeugnis im Fach Sozialpädagogische Übungen die Note 5 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens
 1. in einem anderem Vorrückungsfach eine bessere Note als 3 oder
 2. in zwei anderen Vorrückungsfächern eine bessere Note als 4 erzielt haben.“
 - b) Der bisher einzige Satz wird Satz 2; die Worte „in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6“ werden durch die Worte „in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem anderen Vorrückungsfach die Note 6“ ersetzt.
5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „Art. 54 Abs. 6 Satz 1 BayEUG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG“ ersetzt.
6. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Bereithaltung“ durch die Worte „das Bereithalten“ ersetzt.
7. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 54 Abs. 6 BayEUG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 5 BayEUG“ ersetzt und die Worte „schriftlichen und mündlichen“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Nachprüfung erfolgt in allgemeinen und fachtheoretischen Fächern schriftlich, im Fach Praxis- und Methodenlehre mündlich und in fachpraktischen Fächern praktisch, bei anderen Bewerbern praktisch und mündlich.“
8. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Sie müssen nicht selbst Klassensprecher oder Stellvertreter sein.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. In § 59 Abs. 3 Satz 6 wird das Wort „Studienhalbjahr“ durch das Wort „Studienjahr“ ersetzt.
10. In Anlage 2 Nr. 6 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „enthält“ ersetzt und das Wort „enthalten“ gestrichen.
11. Es wird folgende **Anlage 3** angefügt:

„Anlage 3**Sozialpädagogisches Seminar**

1. Dauer
Das Sozialpädagogische Seminar dauert zwei Jahre. Bewerber nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b treten in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars ein; dies gilt gleichermaßen für Bewerber, denen das Sozialpädagogische Seminar nach § 4 Abs. 1 Satz 2 verkürzt wurde. Die Höchstausbildungsdauer beträgt drei, bei einjährigem Seminar zwei Jahre. § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Ziele des Sozialpädagogischen Seminars
Das Sozialpädagogische Seminar ist ein beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung. Es soll zur pädagogischen Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern befähigen, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im vorschulischen Alter oder frühen Schulalter.
3. Aufnahme in das Sozialpädagogische Seminar
Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in das Sozialpädagogische Seminar sind:
 - ein mittlerer Schulabschluss (Art. 25 Bay-EUG),
 - Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und das ausweisen muss, dass eine gesundheitliche Eignung für den Erzieherberuf gegeben ist,
 - Ausschluss von Tatsachen, die die Bewerber als ungeeignet für den Erzieherberuf erscheinen lassen,
 - bei Minderjährigen Einverständnis der Erziehungsberechtigten,
 - bei Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.

Die Anmeldung erfolgt an der Fachakademie für Sozialpädagogik, an der später die Ausbildung zum Erzieher erfolgen soll. Die Fachakademie genehmigt die Praktikumsstellen und stellt den Bewerbern schriftlich die Aufnahme in die Fachakademie für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des Sozialpädagogischen Seminars und des Vorliegens der übrigen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 in Aussicht.
4. Probezeit
§ 5 gilt entsprechend. Die Probezeit ist auch dann nicht bestanden, wenn in der Sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens ausreichend waren. Bei Eintritt in das zweite Jahr endet die reguläre Probezeit jeweils am 15. Dezember.
5. Inhalte des Sozialpädagogischen Seminars
Das Sozialpädagogische Seminar gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil (Unterricht an der Fachakademie) und einen fachpraktischen Teil (Tätigkeit in der sozialpäda-

gogischen Einrichtung = Sozialpädagogische Praxis).

- 5.1 Theoretischer Teil
 - Dem Unterricht an der Fachakademie ist folgende Stundentafel zugrunde zu legen:

Stundentafel des Sozialpädagogischen Seminars

	1. Jahr	2. Jahr
Pädagogik und Psychologie	2	3
Deutsch und Kommunikation ^{1), 3)}	1	2
Recht und Verwaltung	0,5	0,5
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung ^{2), 3)}	2	2
Ökologie und Gesundheit	0,5	0,5
Religionspädagogik und ethische Erziehung	0,5	0,5
Praxis- und Methodenlehre ⁴⁾	1,5	1,5
	8	10

¹⁾ Davon ein Modul Englisch möglich

²⁾ Davon je eine Stunde Musikerziehung, Kunsterziehung/ Werken, Bewegungserziehung (Sporterziehung/Rhythmik)

³⁾ 1 Unterrichtswochenstunde hat Modulcharakter

⁴⁾ 0,5 Unterrichtswochenstunde hat Modulcharakter

„Module“ sind Stundenanteile, die sowohl inhaltlich (verschiedene Lehrplangebote zur Auswahl) als auch hinsichtlich der Zuordnung zum Seminarjahr disponibel für die Fachakademien sind. Die Wochenstundenzahl pro Jahr bleibt davon unberührt.

- Dem Unterricht sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Lehrpläne zugrunde zu legen. Die Ausbildungsinhalte sollen lernfeldorientiert vermittelt werden.
 - Zu Beginn des ersten Jahres des Sozialpädagogischen Seminars findet ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche zur Einführung in das Sozialpädagogische Seminar statt. Zu Beginn des zweiten Jahres des Sozialpädagogischen Seminars soll ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche durchgeführt werden.
 - Im Übrigen obliegt die zeitliche Gliederung des Unterrichts den Fachakademien.
- 5.2 Fachpraktischer Teil

Die fachpraktische Ausbildung in den Einrichtungen (Sozialpädagogische Praxis) orientiert sich an dem als Anlage zum Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan. Bei zweijähriger Dauer ist die Sozialpädagogische Praxis in mindestens zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abzuweisen. Bei einjähriger Dauer soll sie in zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abgeleistet werden. Die Zeitabschnitte können unterschiedlich lang sein.

6. Praktikumsstellen
Praktikumsstellen für die Sozialpädagogische Praxis sind die in Anlage 2 Abschnitt 2 genannten Einrichtungen.
7. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle
- 7.1 Die fachliche Anleitung und Betreuung der Erzieherpraktikanten obliegt einer vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung benannten sozialpädagogischen Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung. Während des gesamten Sozialpädagogischen Seminars sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen.
- 7.2 Für die fachliche Betreuung der Erzieherpraktikanten werden außerdem Lehrkräfte der Fachakademie als Betreuer eingesetzt.
8. Leistungsnachweise, Bewertung
- 8.1 Für den überwiegend theoretischen Teil gelten §§ 16 bis 21 entsprechend.
- 8.2 In der Sozialpädagogischen Praxis fertigen die Erzieherpraktikanten je Praktikumswoche einen Bericht. Im zweiten Jahr ist darüber hinaus ein praktischer Leistungsnachweis zu erbringen; §§ 19 und 20 gelten entsprechend.
- Die sozialpädagogische Fachkraft, die mit der Anleitung des Erzieherpraktikanten betraut ist, erstellt in Absprache mit dem Leiter der Einrichtung zum Ende jedes Schulhalbjahrs eine Beurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten des Erzieherpraktikanten während der Sozialpädagogischen Praxis. Endet die Probezeit am 15. Dezember, ist die Beurteilung rechtzeitig vorher zu erstellen. Die Beurteilungen sind der zuständigen Fachakademie zu übermitteln.
- Für die Notenbildung gelten § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 entsprechend.
9. Zwischen- und Jahreszeugnisse, Entscheidung über das Vorrücken
- 9.1 Ein Zwischenzeugnis wird nur im ersten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars ausgestellt.
- 9.2 Nach dem ersten Jahr des zweijährigen Sozialpädagogischen Seminars wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. In das zweite Jahr rückt vor, wer in der Sozialpädagogischen Praxis mindestens die Note ausreichend und in den Fächern der Studentafel (Nr. 5.1) höchstens einmal die Note mangelhaft, aber keinmal die Note ungenügend erhalten hat. §§ 24 und 25 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
10. Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss des Sozialpädagogischen Seminars
- 10.1 Zweijähriges Sozialpädagogisches Seminar
Das zweijährige Sozialpädagogische Seminar endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung. Ihr haben sich alle Erzieherpraktikanten zu unterziehen.
- 10.1.1 Zeitpunkt und Prüfungsort
Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des zweiten Jahres des Sozialpädagogischen Seminars an der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie statt. § 34 gilt entsprechend.
- 10.1.2 Prüfungsausschuss
Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte, die im zweiten Schuljahr Unterricht in den Fächern der Studentafel (Nr. 5.1) erteilt haben, und ein Praxisanleiter einer sozialpädagogischen Einrichtung, an der die sozialpädagogische Praxis abgeleistet wurde. In den Prüfungsausschuss soll eine Lehrkraft der Berufsfachschule für Kinderpflege berufen werden. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 2 bis 6 entsprechend. Für die praktische Prüfung kann der Vorsitzende als Prüfer in den Unterausschuss auch andere Praxisanleiter berufen; der Ausschussvorsitzende muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
- 10.1.3 Niederschrift
§ 28 gilt entsprechend.
- 10.1.4 Inhalt und Verfahren der Prüfung
Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen praktischen und gegebenenfalls einen mündlichen Teil.
Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
- Deutsch
(Bearbeitungszeit 90 Minuten)
 - Pädagogik und Psychologie
(Bearbeitungszeit 60 Minuten).
- Eine praktische Prüfung ist abzulegen in der Sozialpädagogischen Praxis (Bearbeitungszeit 240 Minuten). Es werden ein schriftlicher Organisationsplan, Materialvorbereitung und 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe gefordert.
- § 42 Abs. 4 bis 10 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege - BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- 10.1.5 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 44 BFSOHwKiSo gilt entsprechend.
- 10.1.6 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 45 BFSOHwKiSo gilt entsprechend.
- 10.1.7 Abschlusszeugnis
Mit dem Abschlusszeugnis wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/„Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ verliehen. Im Übrigen gilt § 46 BFSOHwKiSo entsprechend.
- 10.1.8 Verhinderung an der Teilnahme
§ 47 BFSOHwKiSo gilt entsprechend.

- 10.1.9 Unterschleif
§ 48 BFSOHwKiSo gilt entsprechend.
- 10.2 Einjähriges Sozialpädagogisches Seminar
- 10.2.1 Erzieherpraktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars eintreten, können auf Antrag den Berufsabschluss als Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger als andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege im Rahmen einer besonderen Abschlussprüfung erwerben.
- 10.2.2 Im Übrigen findet eine Abschlussprüfung nicht statt. Das einjährige Sozialpädagogische Seminar ist erfolgreich absolviert, wenn in allen Fächern der Studentafel (Nr. 5.1) und in der Sozialpädagogischen Praxis mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
11. Praktikantenvertrag
Für das Praktikantenverhältnis gilt § 19 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Im Übrigen gilt Anlage 2 Nr. 6 entsprechend.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 – Nr. 2 am 1. Januar 2003, – Nr. 4 am 1. August 2002 und – Nr. 11 für das zweite Jahr des zweijährigen Sozialpädagogischen Seminars und für das einjährige Sozialpädagogische Seminar am 1. August 2002 in Kraft.

(2) ¹Für Bewerber, die das einjährige Vorpraktikum vor dem 1. August 2002 oder das zweijährige Vorpraktikum vor dem 1. August 2001 antreten und es ohne Unterbrechungen oder Wiederholungen absolvieren, gelten für das Vorpraktikum die bisherigen Vorschriften, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2002. ²Wer das Vorpraktikum nach den bis zum 31. Juli 2002 geltenden Bestimmungen absolviert hat, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c FakOSozPäd auch noch nach dem 1. Januar 2003 in die Fachakademie aufgenommen werden; die Fachakademie kann die Aufnahme vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung in den Fächern der Studentafel des Sozialpädagogischen Seminars abhängig machen.

München, den 6. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Karl F r e l l e r, Staatssekretär

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 11. September 2001

Auf Grund von § 689 Abs. 3, § 703c Abs. 3 und § 703d Abs. 2 der Zivilprozeßordnung – ZPO – (BGBl III 310–4), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1887), § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1887), § 33 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1756), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 8, 11 und 27 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300–1–3–J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2000 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz–GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300–3–1–J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2001 (GVBl S. 325), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Mahnverfahren

Auf Grund des § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1 und § 703d Abs. 2 Satz 2 ZPO werden

dem Amtsgericht Coburg die Mahnverfahren für die Bezirke aller Amtsgerichte in Bayern zur maschinellen Bearbeitung übertragen.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 zwischen Strafsachen ein Zusammenhang im Sinn des § 3 StPO und würde die Anwendung von Absatz 3 Nrn. 1 und 2 zur Zuständigkeit unterschiedlicher Haftgerichte für denselben Bezirk führen, so ist auch für weibliche Beschuldigte das in Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 1 bestimmte Gericht als Haftgericht zuständig.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

München, den 11. September 2001

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred We i ß, Staatsminister

2210-1-1-9-WFK

Dritte Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung

Vom 18. September 2001

Auf Grund des Art. 85 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung - HSchGebV) vom 7. März 1994 (GVBl S. 165, BayRS 2210-1-1-9-WFK), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. die Gebührenerhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studenten eine unzumutbare Härte darstellt,“
2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

München, den 18. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

7801-2-L

Berichtigung

Die Anlage zur Verordnung über die Landwirtschaftsämter (LwAV) vom 4. September 2001 (GVBl S. 493, BayRS 7801-2-L) wird wie folgt berichtigt:

1. Bei der laufenden Nummer 26 muss es in Spalte 2, Zeile 1, statt „Bamberg“ richtig „Bamberg/Forchheim“ heißen.
2. Bei der laufenden Nummer 43 muss es in Spalte 5 unter „Ländliche Entwicklungsgruppe“ statt „Lindau“ richtig „Lindau (Bodensee)“ heißen.

München, den 18. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Fiedler, Ministerialrat

7803-23-L

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin sowie zum Fachwirt und zur Fachwirtin vom 25. Juli 2001 (GVBl S. 422, BayRS 7803-23-L) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 6 muss es statt „Fachwirt und Fachwirtin Head-Greenkeeper“ richtig heißen „Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Head-Greenkeeper“.

München, den 18. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Foerst, Ministerialrat

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134